CHINA

auf der

BALKANHALBINSEL

oder

RUMÄNISCHE JUDENFRAGE

von

S. JERICHO POLONIUS

„Descends du haut des cieux, auguste Verité!
„Repands sur mes écrits ta force et clarté:
„Que l'oreille des rois s'accoutume à t'entendre
„C'est à toi de montrer aux yeux des nations
„Les coupables effets de leurs divisions.
„Dis comment la Discorde a troublé nos provinces.
„Dis les malheurs du peuple et les fautes des princes.)

(HENRIADE — VOLTAIRE)

LEMBERG
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS
Druck von A. Goldman in Lemberg
1901.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
158618A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1924 L

43947

An Minister, Diplomaten, Deputirte und Senatoren aller civilisirten Staaten, wie auch an sämmtliche rechtsliebende Menschen!

Ein jeder, mag er noch so sehr von Geschäften überhäuft sein, von den steten Ueberraschungen der Politik in Anspruch genommen, oder entrückt dem Weltgetriebe in einsamen Bergen, oder entlegenem Meeresstrande seinen Aufenthalt haben, wird die zu Fuss fliehenden Juden aus Rumänien gesehen, oder wenigstens von ihnen gehört haben.

Ein jeder weiss nun, dass die Ursache dieser fluchtähnlichen Auswanderung in den langjährigen Verfolgungen und Vergewaltigungen, deren Beweggrund nur Religions- und Racenhass sind, zu suchen ist.

Vorurtheilslos Denkende, erröthen vor Scham diesem Europa anzugehören, welches an Ende des XIX. Jahrhunderts, ein solches Nest von Rückschritt und Intoleranz in sich bergen konnte, ohne es auszustossen.

Staunend fragte man sich gegenseitig, wie kommt es, dass man keine Maassregeln ergriff, um diesem Uebel abzuhelfen. Steht Europa machtlos Rumänien gegenüber, und ist in dem ganzen Arsenal diplomatischer und militärischer Apparate kein einziges vorhanden, um auch Rumänien zur Befolgung und Einhaltung der Verträge zu zwingen, wie man es erfolgreich mit China gethan hat?

Oder ist vieleicht Europa nicht genug unterrichtet?

Nein! Europa wendet Kuba, Phillipinen, Samoa und China mehr Aufmerksamkeit zu und will dem fernen Osten die Civilisation aufzwingen, ohne vorher nachzuschauen, ob sie in seinem eigenem Bereiche festen Fuss gefasst hat.

Eine jede Zeitung unterhält Specialberichterstatter auf Hawai und Samoa, ein jeder Zeitungsleser ist über eine dort neu einzuführende Steuer unterrichtet, und die Verfügungen uud Gesetze, die in einem Lande Europa's einen ganzen Bevölkerungstheil entrechten, der Existenz berauben und in Verzweiflung jagen, finden keine Beachtung.

Wir haben uns daher vorgenommen, diese Lücke auszufüllen und die civilisirte Welt über die Schandthaten, die noch am Beginn des XX. Jahrhunderts möglich sind, aufzuklären.

Wir haben alle Verfolgungen, Ausnahms-Verfügungen und Gesetze, die sich gegen Juden in Rumänien richten, nach authentischen Quellen in chronologischer Reihe geordnet, angeführt; so die Lage der Juden dargestellt und den Staatsmännern Europa's vorgeführt, als Beweis, wie dieses kleine Rumänien zu hintergehen und zu trotzen verstanden hat.

Wir haben uns zu diesem Zwecke einer Sammlung von Ausnahmsverfügungen bis zum Jahre 1876 (veranlasst von der Alliance Israelite) „La Situation des Israelites en Serbie Roumanie" bedient.

Wir haben derselben manche Aktenstücke entnommen, derer Originale stets eingesehen werden können. Ferner dienten uns die Memoiren des Königs Carol I. und die rumänische Gesetzsammlung. Wir haben alles vermienden, was nicht authentisch ist, damit wir der rumänischen Regierung das gewohnte Mittel der Dementi's und des Leugnens aus der Hand winden.

Wir hoffen hiemit sowohl den Juden Rumäniens, wie auch der Gesammtmenscheit einen nützlichen Dienst geleistet zu haben.

DER VERFASSER.

Wir befinden uns im Jahre des Heils 1900. Das XIX., unter der Last so vielen Fortschrittes, solch riesengrosser Civilisation und unzähliger Wohlfahrtseinrichtungen fast zusammenbrechende Jahrhundert, geht zu Ende. Die Morgenröthe des XX. bricht schon heran und geblendet stehen wir vor so viel Glanz und Pracht!

Paris, diese grosse Stadt dieses grossen Frankreich, welches stets der Brennpunkt aller erhabenen Ideen und Erfindungen war, hat es sich zur Aufgabe gestellt, sämmtliche civilisirte Staaten bei sich zu versammeln, um sie die Gesammterrungenschaften dieses Jahrhunderts Revue passiren zu lassen, und alle Staaten haben gewetteifert, sich in dem, was sie geleistet haben und zu leisten fähig sind zu überbieten. Millionen zogen hin in Festgewändern, um sich in der feierlich gestimmten Stadt, in der ausgestellten Pracht zu sonnen.

Im Osten Europa's, zwischen Donau und Karpathen, sind auch sämmtliche Landstrassen belebt; auch hier ziehen, wenn auch nur Tausende, von dem Innern nach den Grenzen, in zerfetzten Gewändern, in traurigen Weisen ihr Leid singend. Es sind dies die Opfer blinden Religions- und Racenhasses, es sind dies die unglücklichen Juden, welche jeder Existenzmittel beraubt die Scholle fliehen, in der die Gebeine ihrer Ahnen gebettet sind, auf der sie gelebt, gewirkt und gelitten haben, sie fliehen den Herd, wo die

Wiege ihrer Lieben noch steht und wo sie geliebte Wesen, hochbetagte Eltern in grösster Noth zurücklassen. Fort! fort! heisst es aus diesem Lande, wo man unsere Menschenwürde mit Füssen tritt und wo man uns jedes Recht auf Brot und Luft abspricht.

Man muss sich fragen, ob denn die Strahlen europäischer Gesittung und Fortschrittes hieher nicht gedrungen sind, und ob dieses „Belgien des Orientes", das ein Bollwerk der Civilasation im Osten Europa's abgeben sollte, nicht eher ein Bollwerk gegen die Civilisation geworden ist.

Wenn wir unsere Blicke wiederum nach Paris richten, der Ausstellung zuwenden, finden wir in der Rue des Nations das rumänische Pavillon, und stolz flattert darauf die Tricolore der Welt verkündend, dass auch Rumänien sich den civilisirten Staaten anreiht.

Wenn wir aber weiter vordringen und tiefer schauen, so sehen wir, dass es darin zwar viel schimmert und glänzt, aber es sind nur Oberflächlichkeiten, die da von der Regierung ausgestellt wurden, bestimmt die Welt zu täuschen. Jedoch nicht alles ist Gold was glänzt! Sie haben nicht alles und alles ausgestellt, und wir wollen es daher unternehmen, diese Ausstellung nach Möglichkeit zu vervollständigen.

Es fehlt darin im erster Reihe eine ausschliessliche rumänische Erfindung, die des **„Halbbürgers"** und es muss uns wirklich wundern, dass Rumänien dieses wichtige Ausstellungsobject vernachlässigte, da ihm doch kein einziger Staat darin Concurrenz bieten könnte.

Dieser **„rumänische Halbbürger Jude“** ist eine Erfindung der rumänischen Juristen: Er ist Bürger, wenn er in's Ausland geht, er reist unter rumänischem Schutz, er ist doppelt Bürger, wenn es sich um Pflichten handelt, denn er muss doppelt leisten. Er ist Fremder, so oft es sich um Rechte und Gerechtigkeit handelt. Diese Institution der Halbbürger erfordert eine specielle Gesetzgebung und besondere Fürsorge der Regierenden, und ein jedes Gesetz in Rumänien widmet den Juden einen besondern Absatz.

Das rumänische Gesetzbuch ist daher in dieser Beziehung eine Rarität unter den Gesetzbüchern moderner Staaten und wir wollen hiemit sowohl die rumänischen Halbbürger, wie auch die auf sie bezüglichen Gesetze den Besuchern der Pariser Ausstellung und der civilisirten Welt vorführen.

Die Zahl der rumänischen Juden, welche nach der letzten Volkszählung 1899 269.015 beträgt, bestehen aus 2 Kategorien:

a) Solche, welche seit Generationen im Lande wohnen und keinem fremden Staat angehören und soll deren Zahl beiläufig 250.000 ausmachen. (Die rum. Volkszählung hat es nicht beachtenswerth gefunden, dies speciell zu berücksichtigen).

b) Solche, welche den Schutz einer fremden Macht geniessen, und Bürger des respectiven Staates sind. (Diese sollen kaum 20·000 betragen).

Ich muss betonen, dass sowohl die Behauptung der antisemitischen Zeitungen, wie auch der Behörden, über einen angeblichen Zuwachs der jüdischen Bevolkerung, eine Erfindung ist. Nach den Berechnungen des Herrn Obedenariu, soll im

Jahre 1876 die Zahl der Juden ca. 265·000 gewesen sein, und wenn wir die natürliche Vermehrung der Bevölkerung während 24 Jahre berücksichtigen sollten, dürfte deren Zahl viel grösser sein als 269.000.

Es ist daher eher festgestellt, dass die Zahl der Juden durch stette Emigration abnimmt (wie die Ziffern der amerikanischen Imigr. Statistik beweisen) und dass seit Jahren keine anderen Juden in dieses Land der Verfolgung kommen, um deren Platz einzunehmen.

I.

Es ist ganz natürlich, wenn man berücksichtigt, dass Rumänien nur eine Ackerbau treibende Bevölkerung hatte, und eine jede ökonomische Thätigkeit sich nur auf die Verwertung der Landesproducte beschränken konnte, dass die Juden, die nur vom Handel leben — war ihnen doch der Erwerb von Grundeigenthum stets verboten — nothgedrungen auf dem flachen Lande wohnen mussten.

Die Verfolgungsmassregeln der Machthaber waren daher stets nach dieser Richtung hin combinirt, und so beschäftigt sich schon das Reglement organique 1831 mit dem Aufenthalte der Juden auf dem Lande. Es schreibt im Cap. III. art. 74 den Behörden vor, sämmtliche Juden zu sichten, und diejenigen die sich nicht im Besitze eines gewissen Vermögens ausweisen können, aus dem Lande zu verbannen und den Eintritt solcher Juden zu verhindern.

Solche Verordnungen und Erlässe wechseln mit einander, werden erneuert und verschärft, so in den Jahren 1834, 1839, 1840, 1843, 1845, 1850, 1857, 1866, 1867 u. s. w. bis auf heutigen Tag, je nachdem der betreffende Fürst oder Regierungs-Machthaber in grösseren oder kleineren Geldverlegenheiten war.

Sind doch die Juden stets ein gutes Auskunftsmittel für unvorhergesehene Einkunftsmittel gewesen!

Die Juden mussten immer sich hergeben durch Geld und gute Worte den Pflichteifer der Behörden, von der niedrigsten bis zur höchsten hinauf zu mildern, und nur so konnten sie einigermassen ruhig leben und dem Broterwerbe für sich und ihre Angehörigen nachgehen.

Nur dann und wann blitzte es auf, wenn ein enragirter Judenfeind zur Macht gelangte, Ausweisungen, Plünderungen etc. waren dann auf der Tagesordnung, bis entweder der Machthaber beschwichtigt oder ersetzt wurde.

II.

Die Civilisation schreitet fort und verlangt in jedem Staate eine gesetzliche Regelung aller Zustände und man beginnt daher auch in Bezug auf die Juden Gesetze zu schmieden.

Merkwürdig aber, anstatt dass diese Gesetze den Stempel der Zeit tragen, und ein jedes spätere Gesetz toleranter und erleichternder sein soll, ist in Rumänien ein jedes spätere Gesetz in Bezug auf Juden nur dazu bestimmt, das vorangehende zu verschärfen.

Wir wollen mit der Constantinopoler Convention 1856 beginnen und die rum. Gesetzgebung bis auf heutigen Tag verfolgen. In dem Protocolle jener Conferenz finden wir folgende auf die Juden Bezug habende Bestimmungen.

„XIII. Sämmtliche Religionen und deren Angehörige erfreuen sich gleicher Freiheit und gleichen Schutzes in beiden Fürstenthümern".

„XV. Die Fremden können in der Moldau und Walachei Grundeigenthum erwerben, indem sie dieselben Taxen wie die Einheimischen entrichten und sich den Gesetzen unterwerfen".

„XVI. Sämmtliche Moldauer und Walachen sind ohne Ausnahme den Staats-Ämtern zuzulassen".

„XVIII. Sämmtliche Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied der Geburt und Religion, geniessen die gleichen civilen Rechte, besonders das Eigenthumsrecht in jedweder Beziehung, nur die Ausübung der politischen Rechte bleibt den Einheimischen, die dem Schutze einer fremden Macht unterstehen, verwehrt".

Ein Geist des Fortschrittes, der den Unterzeichnern dieses Protocolls zur Ehre gereicht, characterisirt diese Bestimmungen. Die Lage der Juden soll nach diesen Bestimmungen eine gewisse Regelung erfahren.

Es ist festgestellt, dass die rumänischen Juden demnach den vollen Schutz der Gesetze, sämmtliche civilen Rechte besitzen. Selbst politischer Rechte sollen sie sich erfreuen, da diese nur den einer fremden Macht unterstehenden Einheimischen vorenthalten sind. Nur kurz aber soll der Hoffnungsschimmer der Juden sein; denn die Bestimmungen dieses Protocolls erfahren schon

merkwürdigerweise 1½ Jahre später eine totale reactionäre Änderung.

Es ist um so sonderbarer, da diese Änderung in Paris, der Stadt wo zuerst die Menschenrechte verkündet wurden, erfolgte und man weiss nicht welchen Umständen dies zuzuschreiben wäre. Es ist nur noch ein Beweis, wie weit der Einfluss rumänischer Judäofobie reichen kann.

Wir finden in der Pariser Convention von 1858 folgende, dem Vorangehenden ganz entgegengesetzte Bestimmungen:

„Art. 46. Sämmtliche Moldauer und Walachen sind gleich vor dem Gesetze bei der Steuerbelastung und sind alle gleichmässig zu den Staatsämtern zuzulassen".

„Nur die Moldauer und Walachen der christlichen Kulten geniessen politische Rechte. Der Genuss dieser Rechte kann durch gesetzgeberische Maassnahmen auch auf die anderen Religionen ausgedehnt werden".

Die Juden sind somit sämmtlicher Rechte beraubt und bleibt es dem guten Willen der Rumänen vorbehalten, Maassregeln zu treffen, damit sie manche Rechte bekommen.

Es ist aber bekannt, dass eher Verfügungen getroffen wurden, bestimmt sie zu verfolgen und ihnen Existenz und Erwerb zu erschweren.

So leben sie und leiden fort und fort bis Rumänien im Jahre 1864 eine Verfassung und Civil-Codex beschliesst, in welchem es in Bezug auf die Juden heisst:

„Art. 9. Diejenigen (in Rumänien geborene und erzogene Personen), welche nicht der christlichen Religion angehören, können die Eigen-

schaft und Rechte der rumänischen Bürger nur nach Erfüllung der vom Art. 16 dieses Codex vorgeschrieben Bedingungen erhalten und dieser lautet „Art. 16, Der Fremde, welcher sich in Rumänien naturalisiren lassen will, soll dieses durch ein an den Fürsten gerichtetes Gesuch verlangen....“

...„Wenn dieser Fremde nachher noch 10 Jahre im Lande bleibt und durch seine Aufführung und Thaten beweist, dass er dem Lande nützlich ist, so kann ihm die gesetzgebende Körperschaft, nach Avis des Fürsten und Anhörung des Staatsrathes, das Naturalisationsdecret, mit fürstlicher Sanction und Promulgation verleihen“.

Ein Geist der Toleranz beginnt sich also Bahn zu brechen und den Juden einige Aussichten auf Besserung gegeben. War doch damals auf dem Fürstentrohne Joan Cuza, ein aus rumänischer Bojarenfamilie hervorgegangener Fürst, ein Herrscher, der von den Errungenschaften der Zeit durchdrungen war und sein Volk allmählig zu einem civilisirten und toleranten heranziehen wollte.

Die Intriguen der Bojarenfamilien zwangen jedoch im Feber 1866 diesen Fürsten zur Abdankung und ihm folgte ein fremder Fürst aus der alten mächtigen Hohenzollerndynastie.

Diese Änderung des Staatsoberhauptes erheischt eine Änderung der Verfassung. Die Judenfrage kommt wieder auf die Tagesordnung und wird zu einer brennenden.

Die Regierung schlägt der Constituante vor, diese Frage folgenderart zu regeln:

„Die Confession bildet kein Hinderniss zur Erlangung der Bürgerrechte in Rumänien".

„Bezüglich der in Rumänien bereits anssässigen Juden wird ein besonderes Gesetz, deren Zulassung zur Naturalisation und folglich auch zu den Bürgerrechten, regeln".

Ein Entrüstungsschrei entringt sich den patriotischen Deputirten, gegen dieses von der Regierung vorgelegtes, aber nicht vertheidigtes Project.

War es doch nur bestimmt Sand in die Augen der Welt zu streuen, um die Anerkenung der Mächte (hauptsächlich Frankreich's und England's) leichter zu erlangen.

Die rumänischen Machthaber sind aber besorgt, dass durch die Zulassung der Juden zu den Bürgerrechten, ihrem fortwährenden Intrugueunspiel ein Ende gesetzt wird, und so wehren sie sich aus allen Kräften.

Der greise Cremieux war herbeigeeilt, um mit seinen überzeugenden feuerigen Reden Partei für seine Glaubensgenossen zu ergreifen, und die rumänischen Politiker zu überzeugen.

Es gelang ihm in einer nicht öffentlichen Sitzung, die Minister und Deputirten zu versammeln. In einer ausführlichen langen Rede suchte er mit seiner ihm eigenen Redekunst die Rumänen über die den Juden zugefügten Ungerechtigkeiten aufzuklären. Alles hörte ihm andächtig an und es schien seiner Überzeugungskraft gelungen zu sein, auch die hartherzigen Rumänen gerührt zu haben. Alles stimmte beifällig zu und in der Hoffnung eine Wendung zum Besseren in der

Lage der Juden herbeigeführt zu haben, verliess der greise Freiheitskämpfer Bukarest.

Aber welche Enttäuschung musste er erleben?

Unter der Hand veranlassen die Machthaber antisemitische Demonstrationen und lärmende Volksversammlungen, und stellen die Kammern vor die Alternative, binnen 48 Stunden über die Judenfrage schlüssig zu werden, so dass zur selben Zeit, als in den Kammern die Deputirten sogennannte Berathungen simulirten, draussen der Mob wüthet und sich in lärmenden Demonstrationen gegen die Juden ergiebt.

Die Kammern gaben diesen scheinbaren Drohungen und dem Drucke der sogenannten Volksstimmung (diese wird immer in Rumänien von Trunkebolden „batauschi“ für Geld und Wein erzeugt) nach, und der berüchtigte Art. 7 ist das Resultat ihrer Berathungen, nachdem natürlich der Premier Joan Bratianu, Namens der Regierung unter allgemeinem Beifall erklärte, dass er seinen scheinbaren Widerstand aufgibt. Es wurde beschlossen.

„Art. 7. Nur Christen können rumänische Bürgerrechte erlangen“.

Der fremde Prinz beschwört diese Verfassung, durch welche ein beträchtlicher Theil der rumänischen Bevölkerung entrechtet, unterdrückt und verfolgt werden soll.

Die Juden, die seit undenkbaren Zeiten im Lande wohnen, sämmtliche Gefahren des Landes mit ausgestanden haben, werden von einem durch Abstammung, Sprache und Sitten dem Lande fremden Prinzen, als Fremde erklärt, einzig und allein, weil sie nur das alte, nicht aber auch das neue Testament angenommen haben!

In der Zeit des Prinzen wird in Rumänien eine neue Einrichtung importirt. Der Staatsantisemitismus gelangt zur grossen Blüthe in diesem Lande, in einer jede Civilisation hohnsprechenden Ausdehnung.

Ist schon diese Verfassung ein Rückschritt gegen die etwas liberalere vom Jahre 1864, so beginnen seit diesem Tage eine ganze Reihe von Verfügungen und Willküracten, die Existenz der Juden in Rumänien zu erschweren, und eine ununterbrochene Kette von Verfolgungen, Unterdrückungen und Qualen kennzeichnet die 34 jährige Periode jüdischer Geschichte in Rumänien.

Unter dem Namen **„Fremde“**, werden sie als Vagabunden erklärt, gehetzt und gejagt, ein jedes neue Gesetz beschäftigt sich mit ihnen.

Diese weitere Leidensperiode der Juden zu schildern und die auf sie Bezug habenden Gesetze, in welchen sie — um die civilisirte Welt zu täuschen — mit dem Namen **„Fremde“**, dessen Übersetzung aber **„Jude“** heisst, bezeichnet werden, der Welt vorzuführen, soll der Zweck dieser weiteren Zeilen sein.

III.

Die antisemitischen Excesse erhalten am Tage der Annahme des Art. 7, durch die Demolirung der neu in einem grossartigem Style erbaunten Synagoge in Bucarest ihre erste Weihe. Die Nationalgarde erschien wie gewöhnlich zu spät auf dem Schauplatze und ihre Mission bestand darin, die Trümmer zu hüten.

Die Sühne für diese Schandthat soll in einer Spende des Fürsten (nach einer Quelle 6000 Du-

caten nach einer andern aber fr. 25000), erfolgt sein.

Eine ganze Reihe Verfolgungen schliesst sich diesen ersten Ausschreitungen an, und die ganze Action der Regierung scheint sich auf die materielle Vernichtung der Juden zu concentriren.

Der Fürst tritt eine Reise in die obere Moldau an, um einerseits den moldauischen Deputirten für ihre mannhafte Haltung in der Judenfrage zu danken, und anderseits deren Huldigung für die Beschwörung der neuen Verfassung entgegenzunehmen.

Die ihm begleitenden Machthaber vervollständigen gelegentlich dieser Reise die antisemitische Erziehung des jungen Fürsten. In den Städten Fokschani, Botoschani, Jassy, wird die Aufmerksamkeit desselben auf einige in traditioneller Tracht gekleidete Juden gelenkt und ihm die Meinung beigebracht, die Juden seien eine jedem Fortschritte unzugängliche Race, die sich in „rasender" Weise vermehret, die Bauern auf dem Lande aussauget und die Existenz der rumänischen Nation gefährdet.

Mit Ausschreitungen gegen die Juden wird der Einzug des Fürsten in der moldauischen Hauptstadt Jassy gefeiert, ohne dass von Seiten der Behörden dagegen eingeschritten wird.

Nach dieser Erholungsreise des Fürsten ist der erste Act der Berather der Krone, Instructionen an die Behörden des Landes zu erlassen, in welche die Verfolgung der Juden bestimmt wird.

Nachdem J. Bratiano derzeitiger Premier, sich auf die bereits bestehenden Erlässe bezieht,

schärft er in seinen zwei Erlässen von 20. Mai und 1. Juni 1867 sämmtlichen Präfecten ein, die Juden aufzugreifen und diejenigen, welche nicht wenigstens 5000 Piaster besitzen, als Wagabunden zu erklären und aus dem Lande zu weisen.

Der Eifer der Subalternen übersteigt noch die Absicht des Ministers, und der Willkür und Erpressungssucht der Beamten wird Thür und Thor geöffnet.

Eine wilde Jagt beginnt; überall werden die Juden mit Brachialgewalt aus ihren Behausungen geschleppt und auf die Landstrasse geworfen.

Juden, deren Ältern in derselben Gemeinde bereits geboren wurden, werden mit Weib und Kind aus derselben ausgewiesen und wandern nach den Städten, die Zahl der dort bereits sich befindenden Unglücklichen vermehrend.

So werden unzählige Juden trotz der klaren Vorschriften des Gesetzes als Wagabunden erklärt; obwohl Art. 218 des noch heute bestehenden Strafgesetzbuches bestimmt:

„Niemand kann als Wagabund ohne vorherigen Gerichtsbeschluss erklärt werden", und

„Art. 220. **Die einer fremden Nation Angehörigen erklärten** Wagabunden, können auch aus dem Lande gewiesen werden".

Aber wer kehrt sich in Rumänien an Recht und Gesetz, wenn es sich um Juden handelt?

Die Grausamkeiten, mit welchen diese Ausweisungen vollzogen wurden, suchen vergebens ihresgleichen, selbst in den Zeiten des Mittelalters, und es durfte eine Grauen erweckende Barbarei der rumänischen Behörden dazu, um das Humanitätsgefühl Europa's aufzurütteln".

Es war im Juli 1867: 10 Juden wurden von den Galatzer Behörden aufgegriffen, als Wagabunden erklärt und zur Ausweisung überstellt.

Sie werden von den Soldaten in ein kleines Boot gesetzt, und sollten auf türkischem Gebiete ausgeschifft werden; unter diesen befindet sich auch ein Greis, den die Soldaten in's Boot tragen müssen.

Die Soldaten setzen die Verbannten auf einer unbewohnten, zur Zeit überschwemmten Insel der Donau aus, von wo sie die türkischen Soldaten den rumänischen Behörden überstellen.

Anstatt diese Unglücklichen zu übernehmen, die doch rumänische Unterthanen waren, werden sie von den Soldaten durch Kolbenschläge und Bajonnetstiche zurückgedrängt. Sie wollen zurück in's türkische Boot um dort Rettung zu finden. Zwei erreichen es nicht mehr und ringen mit den Wellen des Donaustromes der sie mitreisst. Die rumänischen Landesvertheidiger, die so eifrig darauf gehauen hatten, als es sich um die Maltraitirung vom wehrlosen Alten und Kranken handelte, stehen Gewehr bei Fuss, ohne den mindesten Rettungsversuch zu unternehmen.

Die blaue Donau verschlingt die Opfer rumänischen Religionshasses, und fliesst ruhig veiter!

Dies entnehmen wir dem, vom Galatzer Consularcorps am 15. Juli gegen diese Barbarei gerichteten Protest.

Der Entrüstungsschrei gegen so viel Unbill bahnt sich einen Weg durch Europa und Napoleon III. sieht sich veranlasst Fürsten Carol auf telegraphischem Wege Vorstellungen zu machen Diese lauten:

„*Je ne dois pas laisser ignorer à S. A. combien l'opinion publique s'emeut ici des persecutions dont on dit les israelites victimes en Moldavie. Je ne puis croire que le gouvernement eclairé de Votre Altesse autorise des mesures si contraires a l'humanité et à la civilisation*".

„*NAPOLEON*".

„ Ich kann unmöglich Ihre Hohheit in Unkenntniss darüber lassen, wie bewegt die öffentliche Meinung hier ist über die Verfolgungen, deren Opfer wie man sagt, die Juden der Moldau sein sollen. Ich kann nicht annehmen, dass die erleuchtete Regierung Ihrer Hohheit solche jeder Humanität und Civilisation widerstrebende Maassnahmen gutheissen soll".

Napoleon.

Fürst Carol hat aber bereits die Ableugnungspolitik der rumänischen Minister erlernt und erwidert sofort:

„*Votre Majesté peut être assuré que je n'ai pas moins de sollicitude qu' Elle même pour les populations israelites. Les mesures que le gouvernement a cru devoir prendre n'ont rien d'exceptionnel et rentrent dans le droit commun. Je vais du reste procèder à une enquète sévère pour voir si des employés subalternes n'ont pas outrepassé leurs instructions. Les coupables seront punis avec toute la rigueur des lois*".

„*CHARLES*".

„Ich kann Eure Majestät versichern, dass ich für die jüdische Bevölkerung nicht weniger Wohlwollen hege als Sie selbst. Die Maassregeln, welche die Regierung zu ergreifen für nöthig befunden hat, haben nichts von Aus-

nahmen an sich und fallen unter das gewöhnliche Recht. Ich will übrigens eine strenge Untersuchung veranlassen, ob nicht untergeordnete Beamte ihre Instructionen überschritten haben. Die Schuldigen werden mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden".

„*Carol*"

Wir sehen also wie geschickt man es weiss mit den Phrasen herumzugehen, gesetzliche Maassnahmen vorzuschützen und die doch erwiesenen Ausschreitungen den unbedeutenden subalternen Beamten in die Schuhe zu schieben, da man sich an die grossen nicht heranwagen will.

Wir werden noch weiter Gelegenheit haben zu sehen, wieviel Wahrheit in diesen Behauptungen steckt.

Die Verfolgungen und Ausweisungen werden in immer grösserem Maasstabe fortgesetzt.

Im Bezirke Bakau, Vaslui, Covurlui nehmen sie grosse Ausdehnungen an und sind die von Bakau hauptsächlich durch die Willkür des derzeitigen Präfecten Leka hervorzuheben.

Zur Kennzeichnung der Willkür der Behörden dient wohl folgende Stelle aus den Memoiren des Königs. In einem von den Führern der conservativen Partei (also keiner judenfreundlichen) an dem Fürsten gerichtetes Gesuch schreiben diese:

„Unter den, von einer seitens der Jassyer Gemeide auf Befehl des Ministers ernannten Commission als Wagabunden erklärten 90 Juden, befinden sich **8 Hausbesitzer und kein einziger Berufslose,** 37 wurden ausgewiesen und 34 den Gerichten überantwortet".

Da diese Verfolgungen kein Ende nehmen, die Proteste der Consuln nicht fruchten, wird der Weg der „Vorstellungen“ seitens der europäischen Mächte betreten. War doch Rumänien zur Zeit nur ein Balkanstaat und noch kein Hort der Civilisation im Oriente.

Diesen Vorstellungen gegenüber antwortet die Regierung mit Ausreden: es seien hygienische gesetzliche Maassregeln, oder mit gewöhnlichem Leugnen und beschuldigt die Consuln der Parteinahme für die Juden.

Wir bringen daher die Antwort des Baron von Eder, oestreichischer General-Consul in Bucarest, auf die Behauptungen der Regierung, und diese wird wohl genügen ein Licht auf die Lage der Juden aus unparteischer Feder, und auf die Glaubwürdigkeit rumänischer Regierungsmittheilungen zu werfen.

Diese ist vom 24. April 1868 datirt und lautet:

„In Folge der wiederholten Schritte, die ich im Interesse der in der Moldau verfolgten Juden bei Ihnen zu unternehmen die Ehre hatte, haben Sie am 22. Dieses an mich eine Note gerichtet, in welcher Sie „gegen diese Anklagen, welche in Ihrer Beharrlichkeit nur deren Falschheit gleichkommen, protestiren“.

Die Nachricht der letzten Judenverfolgungen in der Moldau, ist mir zuerst auf telegraphischem Wege zugekommen. Diesen kurzgefassten und unvollständigen Informationen setzten Sie formelle auf die Berichte des Präfecten von Bacau gestützte Dementis entgegen“.

„Ich musste daher das Anlangen der mir avisirten Briefe und Belege abwarten“.

„Erst gestern brachte mir die Post ausführliche Berichte, welche mich in die Lage setzten, die Wahrheit feststellen und die traurigen Einzelheiten, der gegen die Juden in der Moldau ergiffenen Maassregeln, in unwiderlegbarer Weise constatiren zu können".

„Ich habe jetzt in Händen eine Reihe Documente, welche zur Evidenz beweisen, dass die Ausweisungsmaassregel der Juden aus den Dorfgemeinden fast im ganzen Districte Bacau angewendet wurde. Die einigen dort noch tolerirten Juden haben diese Toleranz mit schwerem Gelde erkaufen müssen".

„Der Präfect Lecca, das Organ der fürstlichen Regierung war es, der mit dem Beispiele zu diesen Verfolgungen voranging, indem er die auf seinen Gütern wohnhaften jüdischen Familien expulsirte"

„Im Districte Vaslui wurden 22 Familien verjagt, obwohl alle, kraft der seitens der Bürgermeister legalisirten Verträge, Weinschänken, Einkehrhäuser, Mühlen, Brücken und Mauthtaxen gepachtet haben".

Im Districte Foltiseni haben die Sous-Präfecten den moldauischen Grundeigenthümern einen Befehl mitgetheilt, dass sie zum St. Georges Termin die Pachtvertäge mit den Juden nicht mehr erneuern sollen und schärfen ihnen diesen ganz besonders ein, um die Anwendung rigoroser Maassrereln zu vermeiden".

„In Bacau hat sich die gelegentlich der Osternfeste versammelte Nationalgarde zu Excessen gegen oestreichische Unterthanen mosaischer Confession hingegeben, und man hat sich nicht

blos beschränkt die Lebenden zu beleidigen, sondern man hat auch die Friedhöfe in barbarischer Weise profanirt".

„Die vom oestr. Dragoman bei den Localbehörden unternommenen Schritte blieben erfolglos".

„Um Sie in Bezug auf die Ausweisungen besser zu unterrichten und Ihnen Beweise zu liefern, habe ich die Ehre Ihnen anbei 3 Abschriften von Ausweisbefehlen der Gemeinde Beresti zu übergeben".

„Ich halte auch zu Ihrer Verfügung eine Liste von 71 jüdischen, von den Landgemeinden ausgewiesenen Familien, eine andere des israelitischen Comités von Bacau, dann eine nominelle Liste, auf welcher eine grosse Zahl jüdischer, von den Bacauer Landgemeinden, verjagten Familien verzeichnet ist, endlich die Liste von 22, aus dem Districte Waslni expulsirter Familien".

„Ich besitze auch die Abschrift einer seitens des Herrn Cracti (einstiger Präfect) an Herrn J. Bratiano gerichteten Depesche, in welcher er gegen die in Bezug auf Juden verfügten und von der fürstlichen Regierung geleugneten Maassregeln Einspruch erhebt".

„Ich werde Ihnen Herr Minister, auch mittheilen, dass bei einer von den Consulats-Chefs, Oestreichs, Englands, Frankreichs, Preussens, Russlands und Griechenlands in Jassy veranstalteten Berathung, um die Aussagen der hervorragendsten Juden und verschiedene oficielle Berichte über die bedauerlichen Ereignisse von Bacan entgegenzunehmen, die Falschheit der Ableu-

gnungen, welche dem Ministerium seitens der Regierungsorgane selbst mitgetheilt, unwiderlegbar festgestellt wurde".

„Ich habe Ihnen nur einige der wichtigsten Documente angedeutet, aber ich besitze noch andere, und würde mich beeilen sie Ihnen vorzulegen, wenn Sie es nur wünschen sollten.

„In Ihrer Note vom 22. April klagen Sie den General Consul Oestrreichs in Jassy an, dass er sich zur Verbreitung, um Ihren Ausdruck zu gebrauchen, von **Erdichtungen** hergibt. Ich muss es aber die **genaue Wiedergabe wirklich geschehener, und heute unwiderlegbar festgestellter Thatsachen nennen**".

„Es war mir peinlich zu constatiren dass Sie Herr Minister auf zweifelhafte, grundlose Informationen hin gegen einen kaiserlichen Beamten, dessen Ehrenhaftigkeit über jeden Zweifel steht, schwere Anklagen gerichtet haben, umsomehr, als dieser im gegebenen Falle nur einen Pflichteifer, der Ihre Zustimmung hätte finden sollen, gezeigt hat!...

„Sie haben sich Herr Minister nicht blos beschränkt, mir allein, Ihre Ansichten, die ich als irrig zu bezeichnen nicht zaudere, mitzutheilen sondern Sie sind noch weiter gegangen, und haben sie den Vertretern der Garantie-Mächte officiell mitgetheilt".

„Ich hoffe, dass Sie heute, nachdem ich Sie über die wahre Sachlage in der Moldau unterrichtet habe, sich beeilen werden, diese ebenso **unwahre** als **verletzende** Mittheilung zu rectificiren".

. . . . . .

Dieses Schreiben stellt in unleugbarer Weise die von den Juden ausgestandenen Leiden fest, und ist es um so mehr beachtenswerth als es von unparteischer Seite kommt, und ein helles Licht auf den Werth der Behauptungen und Dementi's rumänischer Minister wirft. Es geht noch weiter, es zeiht auch die Behauptungen des Fürsten in seiner an Napoleon gerichteten Leugnungsdepesche der Unrichtigkeit.

Dieses Schreiben mit der Adresse an den Minister ist eigentlich an den Fürsten gerichtet.

Rumänien war damals noch kein umabhängiges Staatenglied des alten Europa's, sondern ein unter Kuratell stehendes, unerzogenes Kind!

IV.

Trotz vieler Vorstellungen, selbst der seitens seines Vater's, wollte Fürst Carol von seinem Berather J. Bratiano nicht lassen und es wird um die Judentreibjagden wirksam zu gestalten, zu Ausnahmsgesetzen geschritten.

In dem bereits im Jahre 1864 erlassenem Gesetze zur Regelung des Adwokatenstandes, lautet:

„Art. 1. Niemand darf den Adwokatenberuf bei Gerichten, Appel- und Casationshöfen ausüben, wenn er nicht Rumäne oder naturalisirter Rumäne ist und nicht im Besitze des Rechtsstudiendiplomes einer heimischen oder fremden Universität ist".

„Art. 25. Diejenigen, welche bei Promulgirung dieses Gesetzes den Adwokatenberuf

ausüben, werden in die Vertheidigerlisten, nach Maasgabe der weiter angegebenen Unterscheidungen, eingetragen werden, obwohl sie sich nicht im Besitz des im Art. 1 bezeichneten Diploms befinden.

„Es sind diejenigen auszuschliessen, welche keine Rumänen oder naturalisirte Rumänen sind, und diejenigen, welche unter dem Art. 2 fallen*)".

Dem Geiste dieses Gesetzes nach ist ein Rumäne der keine Rechtsstudien absolvirt hat zu dem Vertheidigerberufe befähigt, während Juden die im Besitze derselben sind den Kridataren und Verbrechern gleichgestellt werden.

Der Vertheidigerberuf ist also den Juden verwehrt, diese Verfügung wird in diesem, im Jahre 1884 abgänderten Gesetze aufrecht erhalten und für rechtsuchende jüdische Parteien besteht also eine Vertheidigerzwangswahl, welche um so peinlicher wirkt, da der grösste Theil der Adwokaten den antisemitischen Theorien huldigen.

So das Gesetz, wo es sich um Rechte handelt; wenn wir aber das Gesetz der Militärpflicht betrachten, sieht es ganz anders aus. So heisst es in dem Recrutirungsgesetze vom 17. Juli 1868.

„Art 2. Sämmtliche Einwohner des Landes schulden persönliche Militärdienstleistung".

„Die Angehörigen der fremden Staaten dürfen in der Armee nicht theilnehmen".

Die im Lande geborenen Söhne vom Fremden**) können vom Militärdienste nicht befreit werden, ausser dem Falle, wenn sie nachwei-

*) Cridatare und für Verbrechen Verurtheilte.

**) Juden.

sen, dieser Pflicht in einem andere Lande genügt zu haben".

Diese Bestimmung, welche die Juden, obwohl sie immer als Fremde angesehen und von allen Rechten ausgeschlossen werden, zur grössten der Bürgerleistungen, zur Blutsteuer heranzicht, wird in dem diesbezüglichen Gesetze vom 5. März 1876 mit aufgenommen und behält sich bei allen Abänderungen in den Jahren 1881, 1882, 1883, 1884, 1886, 1887, 1891, 1892 und 1893.

Man sollte nun meinen, dass nun sämmtliche recrutirten Soldaten dieselben Rechte geniessen, dass der Religionsunterschied, den man bei der Einziehung der Soldaten fallen liess, auch in der Organisation der Armee verschwinden wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der rumänischen Armee gibt es auch zweierlei Soldaten, rumänische und fremde, eine Seltenheit in der ganzen Welt. Das Gesetz vom 12. April 1874, geändert 1880 und 1883 bezüglich der Beförderung in der Armee, besimmt im

„Art. 5. Niemand kann zum Sous Lieutenant ernannt werden, wenn er nicht Rumäne oder naturalisirter Rumäne ist".

Wir sehen also, das den jüdischen Soldaten der Aufstieg in die oberen Officierschargen verwehrt ist, es war ihnen nur gestattet, nach wirklich grossen Leistungen zum Corporal oder Sergeanten befördert zu werden. Den rumänischen Generalen ist aber auch dies Wenige zu viel gewesen und haben diese aus eigener Machtwillkür beschlossen, keinem Juden, er mag sich noch wie auszeichnen, selbst die Korporaltressen zu verleihen.

Somit ist den in der rumänischen Armee dienenden jüdischen Soldaten jeder Aufstieg verwehrt. Er bildet **den Parias der rumänischen Wehrmacht.** Als gemeiner Soldat tritt er in die Armee, er mag noch wie viel arbeiten, sich plagen und auszeichnen, als gemeiner Soldat kehrt er nach Hause zurück, nachdem er die ganze Zeit des Dienstes die Verfolgungen, Unterdrückungen und Malträtirungen der antisemitischen Kasernengewaltigen erdulden musste.

V.

In Rumänien gehen die antisemitischen Gesetze mit den Geldverlegenheiten Hand in Hand. Es ist nicht unsere Aufgabe die Misswirtscbaft der rumänischen Finanzminister zu kritisiren. Wir wollen nur die Finanzgesetze, welche eine Rückwirkung auf die Juden ausübten, in Betracht ziehen.

Es war natürlich, dass die Machthaber, deren einzige Sorge nur darin bestand, ihren Vorbeigang bei der Regierung durch Versorgung ihrer Angehörigen und Parteigenossen zu kennzeichnen, täglich neue Aemter creirten und kostbare Bauten veranlassten, um einflussreichen Parteimännern Gelegenheit zur Bereicherung zu verschaffen.

Das Budget der Ausgaben, nicht aber das der Einnahmen wuchs täglich, und die Minister mussten auf neue Einkünfte sinnen, um den leeren Staatssäckel zu füllen; so wird im Jahre 1872 zur Errichtung des Tabakmonopols geschritten, und wird durch den Art. 15 des damaligen Gesetzes, heutigen Art. 56 des Gesetzes von 28. Feber 1887 bestimmt:

„Die Verschleisser werden von der Regie ernannt, welche Ernennung im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

„Sie müssen Rumänen oder naturaliste Rumänen sein".

Es wird somit die Kultur, der Handel und die Fabrikation des Tabaks den Händen der Juden entrissen.

Viele jüdische Familien, welche durch den Handel mit diesem Artikel sich ihre Existenz verschafften, sind brotlos. Viele jüdische Mädchen und Jünglinge, die in der Tabakindustrie das Nothwendigste verdienten, um sich und hochbetagte Eltern vor dem Hungertode zu bewahren, verlieren Arbeit und Verdienst. Der Staat stosst unbarmherzig den jüdischen Arbeiter zurück, die Regierungsdevise lautet: Alles vom Juden, aber nichts dem Juden!

Und so finden wir auch in dem am 1. April 1873 beschlossenem Gesetz betreffend den Ausschank geistiger Getränke (abgeändert 1876 und 1884) den noch heute geltenden Art. 8 welcher bestimmt:

„In den Ruralgemeinden, Dörfern und Weilern, Feldschänkstuben, müssen die Verschleisser geistiger Getränke, um die Licenz erlangen zu können, als Gemeindewähler in einer der Gemeinden Rumäniens eingetragen sein".

Man sieht aber also wie fortgeschritten Rumänien ist, dieselben Qualificationen wie für die Gemeinderathswähler, werden auch von den Schankstubenbesitzern verlangt, und da es natürlich den Juden an diesen Eigenschaften abgeht, so er-

halten sie keine Licenz für das Schankgewerbe in den Dörfern.

Aber auch in den Städten wird die Ertheilung dieser Licenz an die zustimmende Äusserung des Kreisgeistlichen gebunden, (als ob die Geistlichen die auf diesem Gebiete erfahrungsreichen competenten Factoren wären) und es entsteht auf dieser Weise eine neue Einnahmsquelle für dieselben, da diese Begutachtung erkauft werden muss. Es kam jedoch im vorigen Jahre vor, dass der Verweser der Romaner Diöcese, die ihm unterstehenden Geistlichen anwies die Gesuche der Juden um Licenzbewilligungen abzulehnen, und so kämpften die Juden fortwährend gegen Verfolgungen und Ausschreitungen bis zum Jahre 1877.

VI.

In diesem Jahre unternimmt Russland den Befreiungskrieg der slavischen Brüder vom türkischen Joche und mit den russischen Kosaken überschreiten die rumänischen Truppen die Donau, um auf den bulgarischen Feldern, am Fusse des Balkans, die Unabhängigkeit zu erkämpfen.

Die jüdischen Soldaten, welche stets stiefmütterlich behandelt wurden, blieben nicht zurück, und befinden sich in den ersten Reihen der Kämpfer. Die Juden im Felde, wie auch die im Lande zurückgebliebenen, wetteiferten in Aufopferung für das Vaterland. Jene durch Tapferkeit, diese in materiellen und moralischen Hilfeleistungen für die verwundeten Krieger, denn auch eine von den Juden mit schweren Opfern ausgestattete Ambulanz befindet sich auf dem Schlachtfelde.

Das Blut der jüdischen Anstürmer fliesst in reichlichem Maasse von den Plevnaer Wällen und vereinigt sich zu einem gemeinsamen Bache mit dem der christlichen Mitkämpfer. Ein gemeinsames Grab schliesst in sich die entseelten Körper jüdischer und christlicher Unabhängigkeitsstreiter.

Viele jüdische Eltern beweinen den Tod ihrer geliebten Söhne und auch viele Witwen und Waisen entbehren ihrer Ernährer. Aber alle trösten sich mit dem Bewusstsein ihr Kostbarstes, ihr Theuerstes für die Freiheit des Vaterlandes hingegeben zu haben.

Rumänien erlangt durch den Frieden von San-Stefano seine Unabhängikeit und es wäre natürlich, dass nun das Vaterland die Aufopferung seiner als Stiefsöhne angesehenen Kinder belohne und sie in seinem Familienverbande aufnehme.

Erkenntlichkeit und Dankbargkeit gehen aber den rumänischen oberen 10.000 ab, und diese zeigten sich der ihnen gegeben Freiheit unwürdig, denn anstatt wie alle Völker, die errungenen Wohlthaten der Freiheit auf ihre Mitkämpfer und Mitbewohner auszudehnen, will Rumänien diese nur zu deren weiteren Unterdrückung und Knechtung ausnützen.

Es bedarf daher des, zur Ausbesserung des Friedens von San-Stefano berufenen Berliner Congresses, hauptsächlich der Interventionen Frankreichs, England's und Deutschland's, um Rumänien im Art. 44 die Pflicht der Gleichberechtigung der Juden aufzuzwingen, und wir wollen

hier weiter die Phasen und Art und Weise wie sich dieser Balkanstaat seiner Pflicht entledigte verfolgen:

VII.

Ein allgemeiner Entrüstungsschrei ist die Antwort auf diese gerechte Forderung Europa's und Fürst, Minister, Abgeordnete und Priester überbieten sich in der Erfindung von Auskunftsmitteln, wie sie am besten die auferlegten Verpflichtungen umgehen können.

Die Memoiren des Königs Carol gewähren uns einen Einblick in das damalige Getriebe und Intriguenspiel, um die öffentliche Meinung und Europa zu täuschen. Fürst Carol hat natürlich als Staatsoberhaupt die führende Rolle.

So schreibt am 22 December 1878 Fürst Carol an seinem Vater.

„Die Kammern sind vertagt.... Die Judenfrage erregt ganz Rumänien und jeder sucht eine Lösung, welche für das Land **am günstigsten wäre.**

. . . . . .

Am 9. Feber belehrt Fürst Carol Anton seinen Sohn, dass von der Lösung der Judenfrage Vieles und auch die Anerkennung Europas abhängt, und dass mann sich beeile die vollständige Gleichheit der Juden zu proklamiren. Auf diese Vorstellungen antwortet Fürst Carol am 13 Feber

„Ich befürchte, dass die Debatten der Constituante sich bis in den Sommer verlängern, und hege sehr wenige Hoffnung, dass die Lösung Europa gefallen wird.

Die Kammern debattiren in erster Reihe, ob der berüchtigte Art. 7 der 1866 Verfassung supprimiert werden soll, was sie beschliessen, ohne aber an dessen Stelle die Gleichheit aller Confessionen zu proclamiren, und man will damit Europa überrumpeln. Der Minister des Äussern posaunt diesen Beschluss in die Welt hinaus, und knüpft daran die Hoffnung, nun werde die Anerkennung Rumäniens erfolgen. Aber Frankreich, England und Deutschland verhalten sich ablehnend, und Vernav Liteanu berichtet am 21. März aus Berlin „dass es keine Hoffnung gibt, dass Deutschland die Unabhängigkeit Rumäniens anerkenne, so lange die Kammern sich nicht klar über die den Andersgläubigen zu verleihenden Rechte ausgesprochen haben werden. Nach der Haltung der rumänischen Presse und der Art der parlamentarischen Debatten zu urtheilen, befürchtet Deutschland dass der Eile der rumänischen Regierung die Anerkennung zu erlangen, die Absicht sich der Pflicht zu entziehen zu Grunde liegen soll".

Wie richtig hat der unsterbliche Bismark die rumänischen Absichten durchschaut! Wir finden in den Memoiren unter dem 18. April folgende Aufzeichnung des Fürsten:

„In Folge der Zwistigkeiten besteht kein bestimmtes Programm zur Lösung der Judenfrage".

„Möglichst wenig zu gewähren ist die populärste Phrase".

„Unter den moldauischen Junimisten unterstützt nur Carp die Juden, während der einstige Minister Maiorescu*) bei dem man die-

*) Auch gegenwärtig Justiz-Minister.

selben Gefühle voraussetzte sich bei einer in Jassy abgehaltenen Versammlung folgendermassen äusserte:

„Die schwierige Lage, in welcher sich Rumänien wegen der Judenfrage befindet, ist die Folge des Fehlers des C. A. Rosetti, welcher in der 1866 Verfassung die Judenemancipation hereinbringen wollte. Ein Aufstand verhinderte dies und die Fraction benützte die Gelegenheit, um den Art. 7, gegen welchen der Berliner Congress sich wendet, zu beschliessen".

„Zu Zeiten Cuza's, waren die Juden wie sämmtliche Fremde berechtigt nach Art. 16. des Civil-Codex von den gesetzgebenden Körpern ihre Naturalisation nach einem 10-jährigen Aufenthalte zu verlangen. Da der Art. 44 des Berliner Vertrages nichts anderes als die Abschaffung des Art. 7 verlangt, so können wir demselben entsprechen und lassen sofort an dessen Stelle den Art. 16 des Civil-Codex in Kraft treten; somit ist die Absicht des Berliner Congresses sich in unsere Gesetzgebung zu mengen, vereitelt".

Dieser Advokatenkniff ist der Zierde des Bucarester Barreau's und des Professors eines Kursus über Logik an der Universität würdig, und dieser Wink wird seitens des Fürsten und der Regierung befolgt und geht der erste Anlass vom Fürsten aus.

Dieser sagt in seiner Tronrede bei der Eröffnung der Revisionskammern, in Bezug auf die dem Lande auferlegte Verpflichtung den Juden die Rechte zu verleihen, Folgendes:

„Bezüglich der Art, wie wir es stufenweise machen wollen, werden sie (die Grossmächte) und können sie uns nichts vorschreiben, überhaupt werden sie uns keine unseren vitalsten Interessen entgegengesetzte Mittel aufzwingen können".

Das Wort **stufenweise** aus dem Fürstenmunde ist gefallen und man war sich gleich klar, dass man nur den Juden das Mindeste gewähren soll und der erste Vorschlag geht wieder vom Fürsten aus.

Er schreibt seinem Vater am 1. Juni 1878: ....."In dem gestrigen Ministerrath habe ich folgende Meinung kundgegeben:

1) Abschaffung, ohne jedwede Umschreibung des Art. 7.

2) den im Lande geborenen Juden, deren Eltern auch im Lande geboren sind, und **die niemals unter fremden Schutze standen**, sollen die politischen Rechte unter folgenden Bedingungen gewährt werden: *a)* Militärpflichterfüllung, *b)* Steuerzahlungen, *c)* Absolvirung einer rumänischen Schule, *d)* die Ausübung eines Gewerbes im Lande etc."....

Wenn man sich diese harmlosen Bedingungen ansieht, scheinen sie sehr günstig zu sein, wer aber die rumänischen Verhältnisse kennt, wird wissen, dass diese Bedingungen von nur sehr wenigen Juden erfüllt werden können.

Wenn man bedenkt, dass noch in den 50-er Jahren viele, viele unverfälschte Rumänen sich unter dem Schutze*) Oesterreichs, Preussens und

*) daher die sogenannte jetzt abgeschaffte Instituiton der Schutzgenossen.

sogar Russlands flüchten mussten, um den Willküracten und Erpressungen der Fürsten und deren Günstlinge wie auch der Paschas zu entgehen, und es die Juden in noch grösserem Maasstabe thun mussten, so wird man erkennen, dass der fürstliche Schreiber nicht umsonst die Worte: „und die niemals unter fremden Schutze standen" betonte.

Wenn man weiter erwägt, dass die Militärpflicht für Juden in Rumänien erst im Jahre 1859 also vor 18 Jahren durch den Fürsten Cuza eingeführt wurde, so ist es ersichtlich, dass nur wenige Juden bis dahin diese Bedingung erfüllen konnten und deshalb ist sie auch mit dem Buchstaben *a)* als erste bezeichnet.

In diesem Schreiben avisirt noch der Fürst den Besuch des Herrn Calinderu, der sich nach Berlin begibt um über den Rückkauf der Stroussbergbahnen zu unterhandeln.

Wir erwähnen dieses anscheinend in keinem Connex mit unserem Thema stehenden Gegenstandes; wir werden aber bald Gelegenheit finden zu zeigen, von welcher unheilvoller Wirkung diese Frage auf die Schicksale der Juden in Rumänien war.

Schon am 20. Juni 1879 beklagt sich Fürst Carol in einem an seinen Vater gerichteten Schreiben, dass „Italien sich mit der Abschaffung des Art. 7, England mit der Naturalisation einer Kategorie Juden begnügen, Waddington verlangt aber eine radikale Lösung, während man in Berlin auf den Rückkauf der Eisenbahnen laut den Bedingungen der Banquiers beharrt".

Die Mächte drohen mit einer die Erfüllung des Berliner Vertrages in Rumänien einzusetzen-

den Commission und trotz aller Drohungen beschliesst die Kammercommission ein Projekt, welches nach der Äusserung des Fürsten „eine Provocation Europa's" bildet. Es heisst in demselben:

„1) Es existiren keine rumänischen Juden und hat es auch nie solche gegeben. Ausser den dem fremden Schutze unterstehenden Juden, existiren nur noch solche, welche obwohl im Lande geboren, sich weder in Bezug auf Sprache und Sitten mit der rumänischen Nation assimilirt haben, noch auch derartiges anstreben" . . . . . .

. . . . . .

„4) Das Recht Ruralgüter zu besitzen ist ein politisches und kein bürgerliches Recht".

Die Minister lehnen die Annahme ab, haben aber nicht den Muth ein Gegenproject vorzulegen, und diese rumänische Regierung die vor den Drohungen Russlands bezüglich der Räumung Arab Tabia's (bulgarischer Grenzort) tief den Nacken beugt, bleibt den „diplomatischen Vorstellungen" Europa's unzugänglich und sucht auf Schleichwegen, die Anerkennung Europa's zu erlangen.

Fürst Carol sucht durch seinen Vater den Kaiser Wilhelm zu gewinnen, damit dieser auf Bismark wirke.

Stourdza geht in besonderer Mission in's Ausland, um auch Bismark's Meinung zu hören und am 23. Juli (3. August 1879) berichtet Stourdza dem Fürsten Carol über sein am 17/29 Juli gehabtes Gespräch mit Bismark.

Wir heben folgendes hervor:

„Um die Verhältnisse Rumäniens zu Deutsch-

land zu verbessern, ist die Erledigung der Eisenbahnfrage erforderlich".

. . . . . .

„Unsere Interessen in dieser Angelegenheit sind sehr bedeutende, da wir in derselben **hundert Millionen** engagirt haben".

Der Einfluss des Fürsten Anton auf Wilhelm und dessen Weiterwirkung auf Bismark scheinen von Erfolg zu sein, denn es wird Rumänien in Aussicht gestellt, sich von den Verpflichtungen des Berliner Vertrages loszukaufen, was aus folgendem vom Fürsten Carol am 21. August 1879 von seinem Vater erhaltenem Schreiben hervorgeht:

„Ich bin der Meinung, dass die Eisenbahnfrage für Deutschland viel wichtiger war und **dass man sich der Judenfrage nur als Vorwand bediente**".

„Rumänien muss bestrebt sein selbst mit schweren Geldopfern die Trennung der deutschen Interessen von den rumänischen in der Eisenbahnfrage zu bewerkstelligen, eine Wunde weniger im Fleische des Landes ist dessen nahe Heilung"!

„Ich kann dir aber auch nicht verhehlen, wie unbarmherzig und ausserordentlich die deutschen Forderungen sein können".

Diesen Wink erhielt Fürst Anton bei einer Begegnung mit Kaiser Wilhelm.

Nun wollen wir weiter an die Hand der Memoiren die Lösung der Judenfrage im Parlamente verfolgen:

Am 16. September klagt Fürst Carol seinem Vater:

„Ich habe täglich Berathungen mit den Ministern, welche oft sehr stürmisch verliefen, Besprechungen mit politischen Persönlichkeiten, mit dem Metropoliten der Moldau (welcher mir erklärte: „er werde jeden mit dem Bann belegen, der zu den Juden hält") und suche sie alle zu überzeugen, dass diese Fragen endlich gelöst werden müssen".

Inzwischen nehmen die Debatten in den Kammern kein Ende. Projecte werden vorgelegt und verworfen. Endlich einigt man sich, nachdem man auf Antrag der Opposition bestimmt, dass die Naturalisation nur individuell und mit $^2/_3$ Majorität gewährt werden kann.

Der Art. 7, welcher als Resultat dieser Compromisse der Regierung und Parlament zu Stande kommt, hat folgenden Wortlaut.

„Verfassung promulg. 13 Octob. 1879. Art. 7. Der Religions- und Confessions-Unterschied bildet in Rumänien kein Hinderniss zur Erlangung und Ausübung der civilen und politischen Rechte. § 1. Jeder Fremde ohne Religionsunterschied ob einer fremden Macht Unterthan oder nicht, kann die Naturalisation unter folgenden Bedingungen erlangen:

„a) Er wird an die Regierung ein Naturalisirungs-Gesuch richten, enthaltend die Angabe über Capitalbesitz, Beruf oder Gewerbe, das er ausübt und die Kundgebung des Willens seinen Wohnsitz in Rumänien zu begründen".

b) Er soll von dieser Zeit angefangen 10 Jahre im Lande wohnen (Stage) und durch seine Thaten beweisen, dass er ihm nützlich ist".

„§ 2. Es können von der „Stage“ Erfüllung befreit werden“:

„a) Diejenigen, welche nützliche Industrien oder Erfindungen in Rumänien eingeführt haben, diejenigen, welche hervorragende Talente besitzen, oder grosse Handels- und Industrie-Anstalten im Lande begründet haben“.

„b) Diejenigen, welche in Rumänien von dort sesshaften Eltern geboren und erzogen wurden **und weder sie, noch ihre Eltern** je den Schutz eines fremden Staates genossen haben“.

„c) Diejenigen, welche zur Zeit des Krieges unter der Fahne gedient haben und welche durch ein einziges Gesetz auf Vorschlag der Regierung collectiv naturalisirt werden können“.

„§ 3. Die Naturalisation kann nur individuell und durch ein einzelnes Gesetz für Jeden gewährt werden.“

„§ 4. Ein besonderes Gesetz wird die Modalitäten, unter welchen Fremde ihren Wohnsitz in Rumänien begründen können, bestimmen“.

„§ 5. Nur Rumänen oder naturalisirte Rumänen können Ruralgüter in Rumänien erlangen“.

So wurde die Gleichberechtigung der Juden gewährt, und diese Bestimmungen, welche am 6. October mit 133 Stimmen gegen 9 beschlossen und am 13. October 1879 promulgirt wurden, sollen den Anforderungen des Art. 44 des Berliner Vertrages entsprechen!

Diese Bestimmungen prangen noch heute an der Spitze der rumänischen Verfassung als Hohn auf Europa und dessen Civilisation!

Rumänien versteht jede Kleinigkeit auszunützen und schon am 9. October empfängt Fürst Carol den Minister Boerescu, welcher ihm die an die Vertreter Rumäniens im Auslande gerichtete Circular-Note vorliest, in welcher er bestrebt ist, den durch die Revision des Art. 7 der Verfassung erzielten Fortschritt in's richtige Licht zu setzen und die in ihm enthaltenen Einschränkungen zu entschuldigen, **sie als belanglose Nebensächlichkeiten hinstellend**, und man will somit Europa überrumpeln und die Anerkennung erlangen.

Europa verhält sich aber noch ablehnend und Alles schaut auf Deutschland, das die führende Rolle übernommen hat, und sich der Judenfrage bedient, um die 100 Millionen für die Eisenbahnen zu erlangen.

Am 25. October berichtet der Gesandte in Berlin, Liteanu, dass ihm Bismark erklärt habe: „Die Deutsche Regierung wird Rumänien gegenüber um so günstiger sein, als die rumänische Regierung den deutschen Interessen Rechnung tragen wird".

„Deutschland wird immer Rumänien unterstützen, wenn es nur der Eisenbahnfrage eine convenablle Lösung gibt". und am 1. November verzeichnet Fürst Carol folgendes Gespräch des Ministers Radowitz mit dem Gesandten Liteanu: „dass die deutsche Regierung nur auf die einfache Afirmation hin, dass sonst die Regierung fallen würde, Rumänien zu Hilfe gekommen und England und Frankreich abgehalten hat, das Naturalisationsgesesetz als ungenügend zu erklären;

aber jetzt müsse man sich beeilen, den Rückkauf der Eisenbahnen zu beendigen".

In einen Briefe des Fürsten Carol an seinem Vater vom 3. November kehrt diese Frage wieder:

„Radowitz sagte meinem Vertreter (Liteanu) dass die Mächte verlangen, Deutschland solle sich über die der Judenfrage gegebene Lösung aussprechen, und daher müssen wir uns beeilen, die Eisenbahnen rückzukaufen, denn **nur davon hängt es ab, dass Bismark seinen ganzen Einfluss für unsere schnelle Anerkennung aufbietet".**

Am 21. November erhält der Fürst ein Telegramm des Ministers Bratianu des Inhaltes: „dass die deutsche Regierung entschlossen ist, die Judenfrage als ungelöst zu erklären, wenn man sich nicht mit dem Rückkauf der Eisenbahnen beeilt".

Es gelingt Rumänien die Anerkennung Italiens, Russlands und der Türkei zu erlangen und muss sich entschliessen ein schweres Lösegeld zu zahlen, um nur noch einen Theil seiner Bevölkerung weiter unterdrücken und ausbeuten zu können.

So findet die Frage, warum Rumänien 100 Milionen für den Rückkauf der Eisenbahnen mehr bezahlte als der damalige Coursstand der Actien gerechtfertigt hätte, eine Erklärung!

Nach diesem Beschlusse langen endlich die Anerkennungsschreiben Frankreichs, Englands und Deutschlands herab, Rumänien ist ein unabhängiger Staat geworden und der europäischen Kuratell entzogen, kann es jetzt der ganzen Welt trotzen.

Hier der Text der von Deutschland, England und Frankreich am 8. Feber 1880 überreichten identischen Note, in welcher sie die Unabhängigkeit Rumäniens anerkennen:

„Endesgefertigter..... hat den Auftrag erhalten im Namen der Regierung (Engl., Deutschl., Frankr.) an den Minister des Äussern Rumäniens folgendes Communiqué zu richten:

„Die Regierung (die Kaiserliche — Ihrer Britanischen Majestät — der französischen Republik) ist durch Vermittlung des Agenten Seiner königlichen Hoheit des Fürsten von Rumänien unter Datum des 25. October 1879 von einem, von den Revisionskammern beschlossenem Gesetze dahingehend den Text der rumänischen Verfassung mit den Bestimmungen des Art. 44 des Berliner Vertrages in Einklang zu bringen, unterrichtet".

„Die Regierung kann die ihr bekannt gegebenen neuen Verfassungs-Verfügungen, besonders diejenige, aus welcher hervorgeht, dass die in Rumänien wohnhaften Nicht-Christen, welche keiner fremden Nation angehören, sich einer individuellen Naturalisation unterziehen müssen; nicht als den Absichten von welchen die Unterzeichner des Berliner Vertrages geleitet waren, entsprechend ansehen".

Jedoch im Vertrauen auf den Willen der fürstlichen Regierung sich in der **Anwendung dieser Verfügungen, dem liberalen Geiste, welcher die Mächte beseelte, zu nähern,** und von den **formalen gegebenen Versicherungen Kenntniss nehmend,** hat die Regierung (Kaiserliche — Ihrer Britanischen Majestät, der französischen Republ.) beschlossen, das Fürstenthum Rumänien, ohne weitere Zögerung als unabhängigen Staat anzuerkennen, um

damit der rumänischen Nation den Beweis der Freundschaftsgefühle zu liefern".

. . . . . .

Wie Rumänien seine „formalen Versicherungen" erfüllt und „sich **in der Anwendung dieser Verfügungen dem liberalen Geiste, welcher die Mächte beseelte genähert hat**, festzustellen, soll hiemit dem Leser Gelegenheit geboten werden.

VIII.

Als unabhängiger Staat ist Rumänien jeder Controlle entzogen und kann nach Belieben an die Anwendung der Gesetze schreiten, während die Maassregel, die Bürgerrechte, welche in sämmtlichen Staaten auf administrativem Wege verliehen werden, in Rumänien nur durch ein individuelles mit $^2/_3$ Majorität votirtes Gesetz zu gewähren, schliesst die Gleichberechtigung der Juden vollkommen aus.

Die Regierung hat in einer Collectivliste etwa ungefähr 900 Juden, welche den Unabhängigkeits-Krieg mitmachten, grossherziger Weise die Bürgerrechte verliehen. Jedoch von diesen 900 ruhte ein grosser Theil in den Gräbern der bulgarischen Schlachtfelder, ein Theil der überlebenden Soldaten wurde übersehen, während für einen anderen Theil, der umständliche Weg über die ganze Stufenleiter der verschiedenen Behörden behufs Zustellung der Diplome gewählt wurde. Es fanden sich jedoch einige „patriotische" Regimentscommandeure, die um einen Juden weniger zum Mitbürger zu haben, es vorzogen, diese Diplome in ihrer Mappe zurückzuhalten und

wurden sie vor 8 Jahren durch einen Ministerialbeschluss anullirt, als Dank für das vergossene Heldenblut!

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass bis heute nach 23 Jahren von den 250.000 rumänischen Juden kaum 200 das Bürgerrecht erhielten, wird man begreifen, „wie Rumänien seine formalen Versicherungen" erfüllte und wie gerecht es den Anforderungen der Signatar-Mächte entsprochen hat.

Auch diese 200 sind auf den Sterbeetat gesetzt, da die vor erhaltener Emancipation geborenen Kinder, von derselben ausgeschlossen sind. Es wurden meist älteren Personen die Bürgerrechte verliehen, und da diese mehr keine Kinder hatten, so blieben sie ohne Nachwuchs.

Ich kann aber auch, um gerecht zu sein, nicht verschweigen, dass unter den 200 emancipirten Juden sich viele finden die ihr Volk schnöde verriethen, die Rechte erkrochen und erkauften, während ihre Glaubensgenossen weiter um ihre Existenz kämpfen. Es waren die Reichen und Wortführer jener Tage, die die Bürgerrechte erbettelten und ihren Religionsgenossen meuchlings in den Rücken fielen, indem sie erklärten, es sei durch ihre Emancipation dem Art. 44 entsprochen worden. Sie waren es, die sich in Stillschweigen hüllten, als die rumänischen Behörden arme Juden in zerfetzten Gewändern aufgriffen, sie photographirten, und diese Bilder als Muster der rumänischen Juden in die Welt hinausschickten.

Sie wollten durch ihr Europäerthum und ihren Patriotismus glänzen, indem sie ihr Volk im Stiche liessen und in's grösste Unglück stürz-

ten. Anstatt aber die gewonnenen Rechte zum Schutze und zur Vertheidigung ihrer rechtlosen Brüder auszunützen, stehen sie, nur wenige ausgenommen, mit verschränkten Armen als stumme Zeugen des Märtyrerthums ihrer einstigen Mitkämpfer und fürchten den leisesten Versuch, um nicht in ihren patriotischen Gefühlen verdächtigt zu werden.

Schmach und Schande über sie! Wir haben darauf gehalten dies festzunageln, umsomehr, da in neuester Zeit eine neue Reihe derartiger Patrioten sich geltend machen wollen, auf die zurückzukommen wir am Schlusse dieser Arbeit uns vorbehalten.

IX.

Die Judenausweisungen aus den Dörfern erhalten eine neue Auflage. Unzählige jüdische Familien müssen Haus und Herd verlassen, ihre Habseligkeiten veräussern, die Bündel schnüren und in's Ungewisse weiterziehen, um ein gewaltsames Hinausjagen zu vermeiden. Ist man doch oft Zeuge gewesen, wie ein Unterpräfect auf höheren Befehl oder aus eigener Initiative, arme alte Kranke aus ihren Hütten schleppen und ihnen ihre Habseligkeiten nachwerfen liess, wie Wöchnerinnen bei Schnee und Sturm sammt dem Säuglinge aus dem Wochenbette gezerrt und in's Freie geworfen wurden, wo sie elendiglich verkämen, wenn nicht christliche Mitbewohner sie vor dem Tode des Erfrierens retteten.

Das Loos der in den Landgemeinden Zurückgebliebenen ist kein besseres. Sie bleiben noch heute der Willkür der sich oft wechseln-

den Präfecten, Sous - Präfecten und Bürgermeister ausgesetzt und müssen die Erlaubniss zu ihrem Aufenthalte oft mit schwerem Gelde bezahlen.

Die nihilistischen Umtriebe im Nachbarreiche, veranlassten dieses, im Jahre 1881 von der rumänischen Regierung ein Fremden-Ausweisungsgesetz zu verlangen, welches die Regierung berechtigen soll, Angehörige fremder Staaten, welche der rumänischen Regierung unbequem werden oder gegen fremde Staaten complottieren, aus ihrem Lande zu expulsiren.

Es sollte damit den Nihilisten die Möglichkeit genommen werden, in Rumänien den Herd ihrer Umtriebe aufzuschlagen.

Obwohl der Art. 1 dieses am 7. April 1881 beschlossenen Gesetzes „über die Fremden, folgenden Wortlaut hat:"

„Art. 1 Der **Fremde**, welcher seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Rumänien hat und welcher durch seine Aufführung im Lande, die innere oder äussere Sicherheit des Staates gefährdet, die öffentliche Ruhe stört, oder an Arbeiten theilnimmt, bestimmt Umwälzungen der bestehenden politischen und socialen Ordnung im Lande oder Auslande herbeizuführen, kann von der Regierung gezwungen werden, sich von seinem Wohnorte zu entfernen, in einem bestimmten Orte zu wohnen, oder auch das Land zu verlassen",

also von **„Fremden"** spricht, die nur ihren Wohnort oder Aufenthalt in Rumänien haben, d. h. von Angehörigen fremder Staaten, die nur vorübergehend hier wohnen, wird dennoch dieses Gesetz auf die Juden, die der Regierung, den

Behörden, selbst den Untergeordnetsten unbequem werden, angewendet.

Die ersten Opfer dieses Gesetzes sind einige hochherzige pflichtbewusste Juden, denen der Jammer ihrer Glaubensgenossen zu Herzen ging und gegen so viel Barbarei protestirten. Als „Fremde“ als „staatsgefährlich“ wurden sie binnen 24 Stunden über die Grenzen geschafft, sie, die auf dem ganzen Erdballe kein anderes Vaterland haben als dieses Rumänien, in welchem sie geboren und auch sämmtliche Bürgerpflichten erfüllten.

Juden dürfen in Rumänien weder Vertheidiger sein noch sich selbst vertheidigen.

Dr. Gaster, derzeitiger Rabbiner in London und Dr. E. Schwarzfeld, jetzt Secretär der Jewisch Colonisation Association und der seelige Fior sind die ersten Opfer der Pflichterfüllung, denen sich noch eine lange Reihe von Gesinnungs-Genossen anschliesst und so hängt dieses „Gesetz“ wie ein Damokles-Schwert über das Haupt eines jeden Juden und wirkt wie ein Maulkorb, damit sich keinem einzigen ein Entrüstungsschrei entringen kann.

Es ist ein besonderes Glück dieses Schreibers sich ausserhalb der Grenzen der rumänischen Machtsphäre zu befinden, sonst wäre er innerhalb 24 Stunden unter besonderer Ehrenescorte an die nächste Grenze geschafft.

X.

Rumänien, das Ansprüche macht ein Handelsstaat zu werden, arbeitet auch ein Börsen-

gesetz aus, und auch dieses harmlose Gesetz ist bestimmt eine Zahl Juden der Existenz zu berauben und ihnen noch einen Beruf zu verschliessen, denn durch dieses Gesetz wird ihnen die Ausübung des Berufes als Waaren- oder Effecten-Makler verwehrt.

„Art 21. Um dem Handels-Minister behufs Ernennung zum Effecten- oder Waaren-Makler vorgeschlagen zu werden, muss er folgenden Bedingungen entsprechen“:

„Er soll geborener oder naturalisirter Rumäne sein“.

„Den Maklern in Hafen wird die Bedingung Rumäne zu sein erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangt werden. In der Zwischenzeit dürfen sich die fremden Makler nur rumänischer Bevollmächtigter bedienen“.

„Art 24 spricht von den Rechten der Makler, Stellvertreter und Bevollmächtigte zu ernennen und schliesst:

„Nur Rumänen oder naturalisirte Rumänen können Bevollmächtigte sein“.

„Art. 25. Die Effecten- und Waaren-Makler können sich eine oder mehrere Personen zur Versehung ihrer Dienste aufnehmen“.

. . . . . .

„Diese Dienstpersonen können nur Rumänen oder naturalisirte Rumänen, welche die civilen und politischen Rechte geniessen, sein“.

Es ist aus diesen Gesetzen zu sehen, wie weit der Judenhass der Regierenden geht. Sie wehren den Juden den Beruf als Makler und hin-

dern den christlichen Makler einen Juden in Diensten zu nehmen.

Welch' unbegrenzte Fürsorge für die Juden!

XI.

Die fortwährenden Treibjagden auf den Juden in den Dörfern hat diese genöthigt in den Städten ihre Zuflucht zu suchen.

In diesen fremden Verhältnissen, wo bereits ein grosses Elend unter ihren Glaubensgenossen herrscht, sind sie nur bestimmt die Zahl der Hungernden und Nothleidenden zu vermehren und ihre einzige Erwerbsquelle bildet der Klein-Hausir-und Trödlerhandel.

Sie begnügen sich mit dem kärglichen Nutzen, den dieses armselige Gewerbe abwirft und sind zufrieden so viel verdient zu haben, um nicht das trockene Brot von ihren Glaubensgenossen erbetteln zu müssen.

Die Regierung aber, die es auf die Vernichtung und Verjagung der Juden abgesehen hat, ist schnell dabei, diesen Aermsten der Armen auch diesen kärglichen Verdienst zu nehmen.

Am 17. März 1889 wird ein Gesetz erlassen, welches diesen Handel verbietet und wird ein Art. 6 beschlossen, welcher gestattet mit den Erzeugnissen des Ackerbaues, Gärtnerei und der Hausindustrie den Hausirhandel auszuüben.

Unter diesem Vorwande ist es der Regierung möglich, den christlichen Hausirer zu toleriren, während anderseits das Gesetz als Erpressungsmittel in den Händen der Behörden geblieben ist und ein jeder jüdische Schuster, der ein

Paar Stiefel verkauft, wird eingesperrt, um dann durch seinen Loskauf die Taschen des pflichtbewussten Beamten zu füllen.

Die Regierung hat ihren Zweck erreicht, eine Unzahl erwerbs- und mittelloser Juden sehen ihre Existenz vernichtet und greifen zum Wanderstabe. Seit dieser Zeit beginnt der Auswanderungszug der unterdrückten, entrechteten Juden in's freie Amerika.

XII.

Wir haben bis nun gesehen, wie sich der Staat bemüht, seine jüdischen Einwohner brot- und erwerbslos zu machen und werden noch Gelegenheit haben auf andere derartige Bemühungen zurückzukommen.

Wenn aber der arme verfolgte Jude von so viel Leiden und Hungern krank zusammenbricht, glaubt man etwa, der Staat hat nun mit den kranken Opfern seiner Verfolgungswuth Erbarmen?

Dies vorauszusetzen, wäre eine Beleidigung für die rumänischen Patrioten:

Wir wollen uns das am 3. April 1885 zustandegekommene Sanitätswesengesetz mit den Abänderungen der Jahre 1895 und 1896, also am Ende des XIX. Jahrhunderts, ansehen,

„Art. 82 Arme **Rumänische Bürger** (Cetateni-Citoyeus) jeder Confession haben Recht auf unentgeltliche Behandlung in den Spitälern des Staates, der Bezirke und Gemeinden".

„Art. 83. Die Fremden können zur Behandlung in diesen Spitälern zugelassen werden gegen Entrichtung einer Taxe für jeden Be-

handlungstag, nach einem von jeder Verwaltung zu bestimmenden Tarife, welcher jedes Jahr vom Minister des Innern bestätigt wird".

„Die von den fremden Kranken eingezahlten Beträge sind als Einkünfte in die Kasse des Staates, Bezirkes, oder Gemeinde, welches das Spital unterhält, abzuführen".

„In Fällen gefährlicher und dringender Krankheiten, können **insolvente** Fremde unentgeltlich in den Spitälern aufgenommen werden".

„Art. 84. Die Zahl der von den Fremden belegten Betten in den Staats-,Bezirks- und Gemeinde-Spitälern darf nie 10% der Gesammt-Betten-Zahl übersteigen".

Diese Gesetze sind klar genug, man kann aus denselben zur Genüge feststellen, dass der Staat, obwohl die Juden zu den Erfordernissen desselben in reichlichem Maase beitragen, die kranken Juden, wenn sie hilfesuchend an die Pforten der Spitäler anpochen, zurückweist, so dass sie oft vor deren Thüren zusammenbrechen wenn sich in jener Stadt kein jüdisches Spital befindet.

Der Gesetzgeber hat für **insolvente** kranke Fremden vorgesorgt, es aber nicht der Mühe werth gefunden der armen Fremden zu erwähnen, wenn auch sie mit einer **gefährlichen und dringenden Krankheit behaftet sind.**

Unter diesen harmlosen Worten **gefährlichen und dringenden Krankheit** verbirgt sich eine Perfidie sondergleichen, und obwohl wir uns vorgenommen haben, nur die rumänischen Gesetzgeber sprechen zu lassen, müssen wir uns hier eine Abweichung erlauben.

Es ist auf dem Verwaltungswege den Spitalbehörden resp. Aerzten gestattet worden, so oft ein Jude mit einer seltenen, die Wissenschaft interessirenden Krankheit vorkommt, ihn zu Studienzwecken aufzunehmen.

Diese Worte gefährliche, dringende Krankheit, heissen in ihrer wahren Uebersetzung, dass den gewöhnlich kranken Juden jede Hilfeleistung verweigert werden soll, dagegen soll jeder zu Versuchszwecken geeignete Jude in das Spital aufgenommen werden, um der Regierung die Anschaffung von Kaninchen und anderen Versuchsthieren zu ersparen.

Es ist im vergangenen Jahre auch vorgekommen, das ein Arzt einen mit einer seltenen Krankheit behaftenen Juden in das Jassyer St. Spiridon-Spital unter einem christlichen Namen eingeschmuggelt hat. Der Kranke verschied im Spitale und dessen Bestattung vorursachte Verlegenheiten, da dessen Religionsbekenntniss nicht festgestellt werden konnte, und so hätte es in Jassy statt eines Friedhofes der Namenlosen einen solchen der Religionslosen gegeben.

Dieses Sanitäts-Gesetz beschäftigt sich auch mit den Apothekern:

„Art. 130 dieses Gesetzes lautet:

. . . . . .

„Um Apothekerdirigent zu werden muss man folgende Bedingungen erfüllen.

. . . . . .

b) Er muss Rumäne oder naturalisirter Rumäne sein".

„Art. 131. Apotheker-Gehilfen, welche unter Aufsicht des Apothekerdirigenten arbeiten, kön-

nen Fremde sein, welche im Besitze des Apothekerdiploms sind.

Auch der Art. 4 des auf dieses Gesetz bezüglichen Reglement v. 21. Mai 1895 bestimmt:

„Um zum Concurse für Eröffnung neuer Apotheken zugelassen zu werden, wird von den Kandidaten folgendes verlangt:

. . . . . .

„*b)* Er soll Rumäne oder naturalisirter Rumäne sein".

Es ist somit ersichtlich, dass mit diesem Gesetze ein von Juden ausgeübter Beruf denselben genommen und in Zukunft verwehrt wird, wie es mit jedem der sogenannten freien Berufe sich verhält.

XIII.

Auch in Rumänien wird ein Gesetz geschaffen, welches die Errichtung von Handels- und Industrie-Kammern bezweckt und was ist natürlicher, als dass Juden, obwohl sie eine grosse Zahl der Handels- und Industrietreibenden im Lande sind, übergangen werden.

Art. 6 bestimmt: „Sämmtliche Kaufleute und Industriellen des betreffenden Kammerkreises, welche Steuerzahler der I., II., III. und IV. Kl. sind, und civile und politische Rechte geniessen, sind Wähler für diese Kammern".

„Art. 7. Wählbar sind Kaufleute und Industrielle welche einen Handel oder eine Industrie ausüben oder ausgeübt haben."

„Der Gewählte soll civile und politische Rechte besitzen und 25 Jahre alt sein".

Die Juden sind somit von diesen Institutionen ausgeschlossen, und da diese in erster Reihe berufen sind, die in ihrem Kreise einschlägigen Gesetze zu empfehlen und zu begutachten, so ist es ganz natürlich, dass diese alle einen antisemitischen Charakter annehmen.

So wird in das am 10. Mai 1887 promulgirtes Handelsgesetz, welches eine Copie des Italienischen ist, im Art. 114 folgender Passus hinzugefügt:

„In Actiengesellschaften muss der alleinige Verwalter oder die Hälfte plus Einen der Verwalter-Zahl Rumänen sein", und so bestimmt auch der Art. 185 desselben Gesetzes, dass „die Hälfte plus Einen der Censoren-Zahl und deren Stellvertreter sollen Rumänen sein".

Somit ist den Juden der Einfluss auf die Verwaltung und Controle von Actiengesellschaften, in welche sie bedeutende Capitalien engagirt haben, ausgeschlossen, und wenn auch Juden eine Anonyme Actiengesellschaft constituiren wollen, müssen sie einen alleinigen oder die Mehrzahl rumänischer Verwalter und Censoren berufen und ist ihnen das Verwaltungsrecht ihres eigenen Vermögens versagt.

Ein zweites mit antisemitischer Tendenz behaftetes Handels-Gesetz ist das sogenannte „Gesetz der allgemeinen Maasregeln behufs Förderung der National-Industrie" von 12. Mai 1887. Dieses Gesetz gewährt Industriellen gewisse Begünstigungen, Steuernachlässe, Zoll und Fracht-Ermässigungen und knüpft an diese Begünstigungen folgende Bedingungen:

„Art. I. Jeder, der in Rumänien eine Industrie begründen will, die ein Capital von wenigstens 50000 oder eine tägliche Verwendung von mindestens 25 Arbeitern erheischt, wird sich der Begünstigungen dieses Gesetzes erfreuen".

„Im Verlauf von 5 Jahren seit der Begründung der Fabrik **müssen** $^2/_3$ der Arbeiterzahl Rumänen sein", und auch al. 4 des Art. 2 des diesbezüglichen Reglements vom 29. Juli 1887 bestimmt:

„5 Jahre wenigstens sollen die Arbeiter Rumänen sein wenigstens $^2/_3$ der Gesammtarbeiterzahl".

Diese fünfjährige Periode wird aber nach deren ersten Ablauf stets erneuert und so sind die Juden, welchen als Städtebewohner nur diese einzige Erwerbsquelle blieb (80% Rumänen leben auf dem Lande als Ackerbauer und 20% sind Rentiers, Advokaten, Aerzte, Beamte und Pensionirte) fast von sämmtlichen Industrien ausgeschlossen.

Wenn man noch hinzufügt, dass der Staat in seinen steten Geldverlegenheiten seine gierige Arme nach jedem consumfähigen Gewerbe ausstreckt, und so im Jahre 1887 die Fabrikation und Verschleiss der Zündhölzel, in welcher viele Juden Arbeit und Erwerb gefunden haben, monopolisirt, und während der Zeit der berüchtigten Geldsuche der Regierenden auch der Erzeugung des Cigarettenpapieres an sich reisst, aus allen diesen Industrien aber die Juden unbarmherzig ausstösst, so kann man sich leicht das Loos so vieler frei gewordener jüdischer Arbeiterkräfte

denken, wenn sie auch in der Privatindustrie keinen Einlass finden.

Viele Familien sind brotlos und die Zahl der Eltern, die um Brot für ihre Kleinen betteln, oder der Söhne, die es für hochbetagte Eltern thun müssen, wird vergrössert.

Die Auswanderung nach allen Richtungen der Windrose nimmt eine grössere Ausdehnung an, und viele jüdische Industriellen müssen Zeugen sein, wie jüdische Arbeiter, um Arbeit und Erwerb bittend, vor den Thoren ihrer Fabriken zusammenbrechen, während sie in den Zeitungen inseriren müssen:

„In der.... Fabrik des.... werden Arbeiter rumänischer Nationalität gesucht".

Wird doch in Rumänien auch die Arbeit nach Religion klassificirt.

XIV.

Bevor wir zu den berühmten rumänischen Schulunterrichts-Gesetzen übergehen, wollen wir nur noch eines Gesetzes Erwähnung thun.

Wir meinen das Gesetz, welches die Konkurse der Staats-, Stadt-, Spital-Gefängniss-Aerzte und Veterinäre, regelt.

In dem Art. 5 dieses Gesetzes heisst es:

„Zu dem Konkurse sind nur Mediciner und Veterinäre, welche rumänische Bürger sind und Militärdienste geleistet haben, zuzulassen".

So lange dieses hochgebildete Rumänien nicht über die genügende Anzahl Aerzte verfügte, hat es oft seine Zuflucht zu jüdischen Aerzten genommen, um sie als Aerzte auf dem flachen

Lande anzustellen, da die rumänischen es vorzogen, die besser dotirten Stellen in den Städten für sich in Anspruch zu nehmen.

Dass von dem jüdischen Arzte als Gegenleistung für diese provisorische Anstellung das Opfer der Taufe verlangt wurde, wollen wir übersehen und nur hervorheben, dass in den mit diesen Aerzten nur von Jahr zu Jahr abgeschlossenen Verträgen die Klausel vorkommt, die Stelle sofort anspruchslos zu räumen, wenn sich ein rumänischer Candidat um diese bewirbt:

Nun, da schon genug rumänische Aerzte vorhanden sind, hat man diesen Ausschluss der Juden gesetzlich festgelegt.

So verhielt es sich auch mit den jüdischen Architecten und Ingenieuren, zu welchen der Staat oft Zuflucht nehmen musste, obwohl das Gesetz die Anstellung nichtrumänischer Beamte verbietet.

Jeder Deputirte glaubt am besten seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn er irgendwo beim Staat oder Eisenbahn einen jüdischen Ingenieur aufspürt. Eine Interpellation voll pompöser nationalistischer Phrasen ohne Bedeutung wird von Stappel gelassen und es wird vom Minister die Rettung des vom jüdischen Ingenieur gefährdeten Vaterlandes verlangt.

Mit einer solchen Interpellation wurde seitens des Dep. Plesnila am $^{18}/_{31}$ December 1900 das abgelaufene Jahrhundert beschlossen, und der Kriegsminister General Lahovari, der für seinen Kollegen den Bauten- und Eisenbahn-Minister J. Gradisteano in die Bresche sprang, beantwortete folgenderart diese Interpellation:

„Die Umstände haben uns genötigt auch fremde Ingenieure anzustellen und haben wir solche immer nach Maasgabe des Verschwindens der Ursachen entlassen. Die Person des Bautenministers, welcher ein exagerirter Nationalist (d. h. Antisemit) ist, soll eine genügende Gewähr sein, dass in Zukunft mehr keine Fremden angestellt werden“,

Die Kammern applaudirten und mit dieser Beantwortung wurde das XIX. Jahrhundert beschlossen.

XV.

Wir haben bis nun gesehen, auf welcher Weise die Regierung sich stets bemüht hat, die Juden auf allen Gebieten materiell zu unterdrücken, ihnen den Aufenthalt im Lande zu verleiden, damit sie es eher verlassen. Wo die Gesetze nicht ausreichten, that der Pflichteifer, die Geldgier und Willkür der Beamten ein Übriges.

Stets konnten die Machthaber auf die einigen alten Juden in manchen kleinen moldauischen Städten hinweisen, welche sich noch nicht hergeben konnten, den Bart zu rasiren und kurze Kleidung anzulegen.

Als der Kultur und Assimillation unzugänglich, wurden sie hingestellt und damit die Ausnahmsgesetzgebung motivirt.

Die Juden aber, die auch hier wie in allen Staaten, sich die Errungenschaften modernen Wissens anzueignen strebten, drängten sich in die Schulen, sobald nur im Jahre 1864 der damalige Minister M. Cogalniceanu sie dazu auffoderte. Auch die ärmsten Eltern legten sich manche Ent-

behrungen auf, um die Kinder den Primar-Unterricht geniessen zu lassen. Manche brachten schwere Opfer, um ihre Söhne in höheren Schulen zu schicken.

So sehen wir bald nach einigen Jahren, eine totale Aenderung im Kulturzustande der rumänischen Juden.

Sie eignen sich vollkommen die Sprache und Sitten der rumänischen Bevölkerung an, liefern eine bedeutende Zahl Aerzte, Ingenieure, Literaten, Mathematiker und viele enragierte Antisemiten nehmen die Dienste der Juden, behufs Verwaltung ihres Vermögens in Anspruch, da diese fähiger und zuverlässiger als die echten Rumänen sind.

Viele Advokaten wählen ihre Secretäre unter den jüdischen Rechtshörern.

Die rumänische Regierung kommt manchmal in Verlegenheit bei Besetzung eines wichtigen Postens im Eisenbahn- oder Telegraphen-Wesen, wie auch manchen Lehrfaches an der Universität und ist trotz aller Proteste und eigener Abgeneigtheit gezwungen, sich Aushlife von den Juden zu erbitten. Diese gereichen den betreffenden Institutionen zur Zierde.

Die Machthaber sehen also, dass ihnen ein wichtiges Argument für die Unterdrückung der Juden entschlüpft, und da diese durch die erhaltene Schulbildung, für den Kampf um's Dasein besser gerüstet sind, und daher den Vernichtungs-Maasregeln der Regierung einen zäheren Widerstand entgegensetzen, wird die erste Gelegenheit dazu benützt, die Wohlthaten der Kultur den Juden unzugänglich zu machen.

Diese bietet sich im Jahre 1893 dar, als der derzeitige Unterrichtsminister Tache Jonescu das Primar-Unterrichts-Reform-Gesetz einbringt.

Die Kammern benützen diesen Moment um in dieses Gesetz den Ausschluss der Juden aus den Schulen hereinzubringen.

Proteste sowohl der Juden als auch anderer aufgeklärter Männer fruchten nichts.

Vergebens wird auf den niedrigen Niveau allgemeiner Bildung in Rumänien hingewiesen und so ein Gesetz als eine Schmach des Jahrhunderts stigmatisirt. Rumänien, das laut der letzten Volkszählung (1899) 82·7% Analphabeten aufweist, will deren Zahl noch vergrössern und der 269000 Seelen zählenden jüdischen Bevölkerung die Wohlthaten des Elementarunterrichtes entziehen, obwohl sie im reichlichen Maase zu den Kostenbestreitungen desselben beitragen.

So wird in dem Gesetze vom 23. Mai 1893 über den Primar-Unterricht, auf Antrag von einigen antisemitischen Deputierten, unter allgemeiner Zustimmung des Parlamentes und der Regierung folgender Art. 1 beschlossen:

„Der Primar-Unterricht ist für die Rumänen obligatorisch und unentgeltlich. . . . .

. . . . . .

„Die Fremden, ausgenommen die der Dobrudscha, werden eine von dem Reglemente über die Anwendung dieses Gesetzes, zu bestimmende Taxe zahlen".

„Der Minister kann in Ausnahmsfällen von dieser Taxe befreien".

„Falls nicht genügend Platz vorhanden ist, haben die Kinder von Rumänen den Vorzug".

und Art. 37 dieses Gesetzes, welches die Aufnahme in die Normalschulen bestimmt, Lehrer heranzubilden regelt, lautet „Nur Rumänen sind in diesen Schulen aufzunehmen“

Die Kinder von Eltern, die, wenn es sich um Militärdienste und Zahlen verschiedener Steuern handelte, Rumänen sind, werden als Fremde in die Schulen nur gegen Bezahlen einer Taxe „Fremdentaxe“ („taxa pentru strain“) benannt, welche frs 30 für die Primar-Schulen beträgt, und wenn nur noch Platz vorhanden ist, zugelassen. Diese Kinder, die zur Erfüllung der Pflichten gegen Staat in erster Reihe herangezogen werden, müssen die Letzten sein, wenn sie das Mindeste, den Primar-Unterricht beanspruchen, und nur in wenigen Fällen finden sie Einlass in das Schulzimmer.

Die Juden gehen zur Gründung eigener Schulen, um ihren Kindern wenigstens die Waffe des Primar-Unterrichtes für den Kampf um's Dasein mitgeben zu können, aber schnell ist die Regierung dabei, auch dies ihnen zu erschweren. Verschiedene Vexationen und Chicanen werden erfunden und die Archive einer jeden jüdischen Privatschule birgt unter ihren Actenstücke viele, die ihr nicht geringen Kummer und Sorgen bereiteten.

Die Juden wollen hauptsächlich die Handelsschulen aufsuchen, da der Handel das einzige Feld ist, auf welchem sie sich bethätigen können.

Als aber Carp im Jahre 1895 als Domänen- und Handels-Minister diese Handels- und Gewerbe-Schulen reorganisiren will, verlangt die Kammer den Ausschluss der Juden aus diesen

Schulen. Vergebens wehrt sich Carp, der wie bekannt, westeuropäischen Anschauungen huldigt, gegen diese Bestimmung. Mit seiner ihm eigenen Redekunst sucht er auf die unheilvollen Folgen hinzuweisen, welche aus dieser neuesten Richtung rumänischer Politik resultiren können, indem sie einen Theil der Bevölkerung, der unmöglich aus dem Lande gejagt werden kann, jeder Kultur entziehen wollen. Das wird eine unheilvolle Rückwirkung auf das Land ausüben und man setzt sich dem Gespötte Europa's aus.

Vergebens argumentirt der Minister, und als er sieht, dass die Argumente nicht fruchten, stellt er die Cabinetsfrage, aber alles umsonst.

Carp findet, dass der Zulass der Juden in die Handelsschulen ein Ministerportefeuille nicht aufwiegt, und Carp sitzt als Gefangener seiner Ministerkollegen und des Parlamentes im Ministerium und das erste Gesetz, welche die Juden aus Handels- und Gewerbe-Schulen ausschliesst und den Anlass zu ähnlichen Gesetzen auch für den Gymnasial- und Universitäts-Unterricht gibt, trägt die Unterschrift des Herrn Carp.

Wir haben darauf beharrt dies festzuhalten, um zu beweisen, dass die Hoffnungen, die in allerletzter Zeit an die Regierung des Herrn Carp, dem allseitig als „aufgeklärtem Europäer" gehuldigt wurde und der berufen sein soll die Lage der Juden einer Besserung zuzuführen, wenig Berechtigung haben.

In Rumänien ist jeder Regierungsmann ein Gefangener seiner Kollegen und der Parlaments-Majorität, umsomehr, wenn es sich um Juden handelt.

Das haben wir im Jahre 1866 u. 1878 gesehen, und auch Carp hat und wird auch in Zukunft nicht widerstehen können. So schwer fällt es auch einem rumänischen Regierungsmanne seine Machtstellung für eine Idee zu opfern.

Dies gesagt, wollen wir nun die auf die Juden Bezug habenden Artikel dieser Gesetze, welche obwohl im Jahre 1900 abgeändert, die Judenbestimmungen unverändert beibehalten haben, wiedergeben.

„Art. 3 Der professionelle Unterricht in den öffentlichen Schulen ist für die Kinder von Rumänen unentgeltlich".

„Die Kinder von Fremden, werden nur aufgenommen, falls noch genügende Plätze vorhanden sind und nachdem die Gesuche der Kinder von Rumänen bereits berücksichtigt wurden".

„Sie haben eine durch Reglement für jede Schule zu bestimmende Taxe, welche an die Staatskasse abzuführen ist, zu bezahlen. Das Ministerium kann verdienstvolle arme Schüler von dem Bezahlen der Taxe theilweise oder ganz befreien.

„In keinem Falle darf die Zahl der fremden Schüler den fünften Theil der Gesammtschülerzahl der Schule überschreiten".

Die Juden sind somit nicht nur durch das Zahlen der Taxen am Schulbesuche der Handelsschulen verhindert, sondern deren Zahl ist effectiv beschränkt, selbst wenn noch Platz vorhanden ist, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Schülerzahl Juden sein.

In den Gewerbe- und Ackerbauschulen, wo die Schüler internirt sind, werden überhaupt die Juden durchaus nicht zugelassen.

Die Juden haben sich auch in dieses Gesetz fügen müssen und da die Taxen anfangs nur frs. 25 für die untere Handelsschule und 50 für die obere Handelsschule waren, so wurden sie theilweise von den Eltern selbst, theilweise von philantropischen Vereinen aufgebracht.

Es hat aber genügt, dass Istrati, der Begründer der Antisemiten-Liga, interimistisch 4 Wochen das Unterrichtsministerium verwaltete, um diese Taxen zu einer von den Juden fast unerreichbaren Höhe zu treiben: frs. 90 für die Handelsschulen I. Grades und frs. 150 für die des Zweiten.

Damit wurde das Fernhalten der jüdischen Schüler von den Handelsschulen erreicht.

Auch der gewöhnliche Sekundar-Untericht in Gymnasien und Realschulen und ebenso der höhere in den Universitäts-Schulen wurden reformirt und die entsprechenden Gesetze des 24. März 1898 (in Rumänien sind die Gesetze sehr wenig stabil, jeder der Minister, die sehr oft wechseln, ändert das Gesetz seines Vorgängers ab und es bietet sich daher immer Gelegenheit den Juden einen Hieb mehr zu versetzen), enthalten folgende Bestimmungen:

„Art. 3. Der Sekundar- und Universitätsunterricht ist unentgeltlich für Söhne der Rumänen".

„Die Söhne der Fremden können in den verschiedenen Unterrichts-Anstalten aufgenom-

men werden, wenn noch freier Platz vorhanden ist, nachdem die Gesuche der Rumänen-Söhne Berücksichtigung gefunden haben".

„Sie werden eine vom Reglemente für jede Schule zu bestimmende Taxe zahlen, welche an die Staats-Kasse abzuführen ist".

„Das Ministerium kann verdienstvollen und armen Schülern eine theilweise oder gänzliche Befreiung von den Taxen gewähren.

Diese Taxen betragen frs. 60 für Untergymnasien und frs. 90 für Obergymnasien.

Um aber die Absichten des Gesetzgebers und der Regierung zu erfassen, wird die Reproducirung des folgenden Decretes vom 8. Juli 1899 über die von den Fremden an den Universitäten zu zahlende Taxen hinreichen:

„Art. 1. Die Söhne von Fremden, welche die Universitäten besuchen, werden jährlich folgende Taxen bezahlen: frs. 60 pro Trimester für die Rechtsfacultät, frs. 40 pro Trimester für die Wissenschaften und Literatur, frs. 90 pro Trimester für die medicinische Facultät.

. . . . . .

„Art. 3. Kein einziger fremde Student kann eingeschrieben werden, die Inscriptionen erlangen und die jährlichen Prüfungen bestehen, wenn er nicht dem Dekan die Quittung über die eingezahlte Taxe vorlegt.

„Die Studenten, welche das Jahr widerholen, müssen die Taxen vom Neuen bezahlen.

. . . . . .

„Art. 5. Die Studenten, Söhne von Fremden, welche verdienstvoll und arm sind, könen von

dem Einzahlen der Schultaxen befreit werden.

. . . . . .

Wenn wir uns dieses Decret ansehen, sehen wir gleich, dass die medicinische Facultät mit der höchsten Taxe 90 frs. pr. Trimester belegt wird, und zwar aus dem Grunde, weil diese die einzige Facultät ist, welche die Juden aufsuchen, da ihnen nur noch dieser einziger Beruf einstweilen offen bleibt.

Die anderen Facultäten, die des Rechtes, der Wissenschaften und der Philosophie, werden mit kleinen Taxen belegt, da doch die Juden dort nichts zu suchen haben, indem sie weder Advokaten sein dürfen, noch als Professoren angestellt werden.

Dieses Dekret wurde aber von einem Circular des Inhaltes begleitet: dass Studirende, welche den rumänischen Stämmen unter fremder Herschaft angehören, d. h. Rumänen aus Siebenbürgen, Bukowina, Macedonien, welche Oestereichische oder türkische Unterthanen sind, keine Taxen entrichten sollen.

Die ganze Tendenz richtet sich demnach nur gegen die Juden, da doch die rumänischen Universitäten noch nicht den Weltruf haben, um von Franzosen, Deutschen und Engländern aufgesucht zu werden, so sind die „Fremden-Hörer“ dieser Universitäten nur Juden und sehr wenige Rumänen aus den oben angeführten fremden Provinzen, welche aber von den Taxen befreit sind, also sind die Juden die einzig Betroffenen.

Dem Geiste dieses Gesetzes entsprechend, sieht man also in Rumänien manche Studenten, die Bürger eines fremden Staates sind, den jüdi-

schen Studenten im Waffenrocke des Königs Carol, welche als Fremde betrachtet werden, vorgezogen.

Da aber die rumänische Regierung an eine Dementirungs-Manie leidet, so hat bereits im vergangenen Jahre, als die ausländische Presse auf die Verfolgung und Ausnahmsgesetze in Rumänien hinwies, das Regierungs-Organ „La Roumaine“ ein durch Fälschung der Ziffern construirtes Dementi lancirt.

Schreiber dieses, hat zur Zeit dieses Dementi in der Presse in's richtige Licht gestellt und um einer Wiederholung dieser Dementi's vorzubeugen, wollen wir jenes vom Jahre 1900 wiedergeben und noch manche Erläuterungen hinzufügen. Die Roumanie schrieb damals.

„In den Primar-(Elementar)-Schulen waren von 68.000 eingeschriebenen Schülern 3807 Juden, in den Sekundar-Schulen (Gymnasien) von 21.212 Schülern 1585 Juden, in den Universitäten von 3840 Studirenden 342 Juden. Zieht man in Erwägung, dass die Juden $^1/_{24}$ der Bevölkerung ausmachen (269000 von $5^1/_2$ Millionen), so erkennt man, dass ihre Zahl in den Schulen den entsprechenden Procentsatz übersteigt“.

„Ein Bravourstückchen lügengewandter Escamotage! Zunächst sind die Ziffern über die jüdischen Schüler unrichtig: Dieselben wurden zwar in der angegebenen Zahl zur Meldung eingeschrieben, aber grösstentheils in die Schulen nicht eingelassen, weil entweder „kein Raum vorhanden“ war, oder weil sie das exorbitant hohe Schulgeld nicht zahlen konnten. Aber davon abgesehen, ist diese ganze Zahlen-Zu-

sammenstellung eine plumpe Fälschung. Dieselbe präsentirt nur die Schulstatistik der Städte, unterschlägt sämmtliche Schulen auf dem flachen Lande und legt dann dem Vergleich die Gesammt-Bevölkerung Rumäniens zu Grunde!! Nun dürfen aber die Juden nur in den Städten wohnen; die gesammte Bevölkerungszahl der Städte beläuft sich bloss auf 1,100.000 Seelen, von denen also die 269.000 Juden 25% bilden, während in den Schulen nicht mehr als 5 Proc. eingeschrieben, thatsächlich kaum 3 Proc. definitiv zugelassen wurden, und auch diese nur gegen Entrichtung der Fremdentaxen. Was die Universitäten betrifft, so sind nur diejenigen jüdischen Studenten in denselben verblieben, welche sie seit mehreren Jahren besuchen, erst nach der Normirung der Taxen ihre Studien begonnen haben und deshalb vom Minister davon befreit wurden. Neu inscribirt hat sich in Jassy kein einziger Jude mehr; in Bukarest thaten es einige wenige Begüterte, deren Bleiben auch kaum lange sein dürfte".

Das war unsere damalige Antwort, heute liegt uns aber die Statistik des Unterrichts-ministeriums über den Sekundar- und Gewerbe-Unterricht des Schuljahres 1900—1901 vor.

Demselben entnehmen wir, dass von den in sämmtlichen Sekundar-Schulen des Landes eingeschriebenen 19,378 Schülern, 90% der christlich-ortodoxen, 1.28% der katolischen und nur 0.88% der mosaischen Confession angehörten.

Wenn wir, wie bereits gesagt, die Zahl der Juden in den Städten (denn nur diese kommt bei den Sekundar-Schulen in Betracht) die ¼ der

Gesammt-Stadtbevölkerung ausmacht, mit obigen Zahlen vergleichen, so ist es ersichtlich, mit welch offenen Armen die Juden in den rumänischen Schulen aufgenommen werden.

Von 845·000 Rumänen finden wir ungefähr 17·000 Kinder in den Sekundar-Schulen, während von 269·000 Juden nur 1500 in diese Schulen Einlass finden. Ich will noch darauf hinweisen, dass obwohl die jüdische Confession 4·6%, die katolische jedoch nur 2·8% der Bevölkerung ausmachen, erstere in den Schulen blos mit 0·88% die zweite aber mit 1·28% vertreten ist, und zu einem anderen Gegenstand übergehen.

Eine noch bessere unwiderlegbare Beweiskraft wird doch das Organ des Unterrichtsministers abgeben und heben wir von vielen derartigen Äusserungen nur folgendes Circular des Unterrichtsministers hervor:

„Officielles Bulletin des Unterrichts- und Kultus-Ministeriums Nr. 121 vom 15. August 1898:

„Circular des Unterrichts- und Kultus-Ministers Nr. 51877 an Directionen der Mädchen-Gewerbe-Schulen".

„Frau Directorin".

„Wir haben bemerkt, dass in vielen Mädchen-Gewerbe-Schulen, die Directionen eine grössere Zahl Schülerinnen aufnehmen, als das Lokal fassen kann, und wenn auch das Lokal geräumig genug ist, so ist die Zahl doch grösser als dass die Lehrmeisterin sie mit Erfolg leiten und überwachen kann. Diese Anhäufung entsteht hauptsächlich dadurch, dass die Directionen die Mädchen der **Fremden** aufnehmen, wenn selbst kein Platz vorhanden ist.

„Das ist nicht gestattet. Es ist nicht zuzugeben, dass die Kinder der Rumänen gehindert werden einen wirklichen Nutzen von dem Unterrichte in den Schulen des Landes zu ziehen, weil die **Fremden** kommen und deren Plätze einnehmen. **Uebrigens wurde dieses Princip bereits zweimal in den letzten zwei Jahren festgelegt** durch das Gesetz über den Primar- und jenes über den Sekundar- und Universitäts-Unterricht".

„Aus diesen Gründen habe ich die Ehre Sie zu ersuchen, bei den Einschreibungen dieses Jahres die Vorschriften, die ich Ihnen hier angebe zu befolgen, und von deren genauen Befolgung Sie uns besonders berichten wollen.

„1) Bei den Einschreibungen für die I. Classe, werden Sie nur die Gesuche der rumänischen Mädchen berücksichtigen, und wenn die Zahl dieser neuen Gesuche zusammen mit den der Repetenten, die Zahl 50 für jede Klasse nicht übersteigen, werden Sie die Gesuche von Fremden bis zur Höhe dieser Zahl annehmen"

„Gezeichnet für den Minister",

SIHLEANU.

VIII.

Aus dem bis nun Angeführten kann man zur Genüge ersehen, dass die todten Buchstaben der rumänischen Gesetze eine hinreichende Anleitung zur Judenverfolgung liefern und in dieser Beziehung, aber nur in dieser, sind die rumänischen Beamten des Vertrauens ihrer Vorgesetzten würdig und sind sie pflichtbewusst genug diese Gesetze nach eigenen Ermessen und Willkür noch zu vermehren und zu verbessern.

Es ist ihnen ein Ergötzen, jede Verfügung gegen die Juden durch verschiedene Gewaltacten und Atrocitäten noch verletzender und barbarischer zu gestalten.

Wir wollen, um streng unparteiisch zu sein, diese alle Willküracten und Ausnahmsverfügungen, welche nicht gesetzlich festgelegt wurden — wie z. B., dass Juden bei der Ausschreibungen von Konkursen für öffentliche Bauten keine Berücksichtigung finden und dass bei denselben keine jüdischen Arbeiter angestellt werden dürfen, — übergehen und uns einer modernen rumänischen Einrichtung zuwenden, welche eine unheilvollen Einfluss auf die Geschicke der Juden ausübt.

Wir meinen die Antisemiten-Liga.

Wir hätten unseren Lesern, deren Geduld von so viel antisemitischen Gesetzen bereits eine harte Probe bestanden hat, die Schilderung dieser rumänischen Cultur-Institution erspart, wir sind aber gezwungen uns mit derselben zu beschäftigen, da diese von ihren gleichnamigen Schwestern des Auslandes durch ihre besondere Stellung und Einflussnahme auf die Gesetzgebung sich unterscheidet.

Aus der sogenannten Cultur-Liga, bestimmt die Interessen der Rumänen unter fremder Herrschaft wahrzunehmen, hervorgegangen, ist sie durch die Theilnahme der ersten Staats-Männer des Landes bald zu einer grossen Bedeutung gelangt.

Und das ist es eben, was uns veranlasst, ihr einen besonderen Abschnitt zu widmen.

Von einstigen und gegenwärtigen Ministern am 8. November 1895 begründet und geleitet (Istrati, J. Gradisteano, N. Filipesco, beide Letzteren Minister im jetztigen Cabinet Carp), nach dem Muster der Freimaurer-Logen organisirt, zählt sie zu ihren Angehörigen die höchsten und niedrigsten Beamten des Landes, Präsidenten der Kammer, Bürgermeister von Bukarest, fast sämmtliche Präfecten, Deputirte und Senatoren, Generale, Professoren, Geistliche, Richter und Advocaten, kurz alles was in Rumänien Wort und Stimme hat, und nähren sich ihre Zeitungen an der unversiegbaren Quelle der geheimen Regierungsfonds.

Um ein treues unparteiisches Bild von dem Vorhaben und Zweck dieser Gesellschaft widergeben zu können, wollen wir hier nur deren geheimgehaltene Statuten, auf welche jeder eingeschworen wird, anführen.

Cap. I.

„Art. 1. Heute am 8. November 1895 wird in Bukarest eine antisemitische Allianz gegründet, welche im ganzen Lande verzweigt und Verbindungen mit allen im Auslande bestehenden Gesellschaften hat, welche denselben Zweck verfolgen.

Art. 2. Die eigentliche wirthschaftliche Allianz hat zum Ziel:

a) Kampf auf allen erlaubten Wegen (wer fragt aber nach Erlaubniss wenn es sich um Juden handelt, Anm. d. Verf.) unter allen Verhältnissen, um das rumänische Element gegen das jüdische zu schützen, dessen Zahl und

auflösende Eigenschaft zu einer Gefahr für die rumänische Nation sich gestaltet.

b) Protection und Entwicklung des von Rumänen betriebenen rumänischen Handels und Verminderung der finanziellen Präponderanz zu welcher die Juden gelangten.

d) Bekämpfung des Wuchers und der jüdischen Speculation in allen Zweigen der Landwirthschaft, besonders in der Moldau.

e) Erhaltung und Entwicklung des religiösen Gefühls, Bekämpfung des corrumpirenden Einflusses der Juden und Krieg gegen die Demoralisation, welche **die irrige Interpretation der humanitären Principien** verursachte;

f) Unterstützung und Förderung rumänischer Gewerbe.

g) Da das jüdische Element nicht assimilirbar ist, so wird die Allianz kämpfen gegen die Erlangung politischer Rechte der Juden.

h) Anwendung aller erlaubten Mittel, welche beitragen können, die Situation der Juden in Rumänien unmöglich zu machen, und also ihre Emigration aus dem Lande begünstigen.

Art. 3. Die Allianz, weil national, schliesst die Politik aus ihren Debatten aus.

Art. 4. Um mit Sicherheit zum Ziel zu gelangen, wird die Allianz geheim bleiben. Jedes Mitglied wird beim Eintritt den Eid ablegen, rigoros das Geheimniss aller Handlungen und Projecte der Allianz zu wahren, sowie die Namen der Mitglieder, und dass es aufrichtigst seine Kenntnisse und Dienste der Unterstützung der Sache zur Verfügung stellen wird.

Art. 6. Die Beschlüsse der Majorität sind obligatorisch für alle Mitglieder der Allianz.

Cap. II. Mittel des Kampfes.

Art. 7. Die Allianz wird kämpfen, um die antisemitische Idee unter Rumänen zu verbreiten: durch Zeitungen, Conferenzen und Schriften etc., und um den Einfluss der Juden auf dem Gebiete des Credites, der Presse, des Handels und des Eigenthumes zu paralysiren.

Art. 9 und 10. Die Allianz wird wie möglich viele Geldfonds sammeln und capitalisiren, um einen namhaften Fundus zu bilden.

Art. 13. Die Allianz wird auch andere Mittel anwenden, welche sie als geeignet zum Ziele zu führen erachten wird.

Cap. III. Die Organisation der Allianz.

Art. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 unterstellt alle Central- und Districtalsectionen dem „grossantisemitischen Consilium“ und bestimmt die Attribute dieser Gebilde.

Art. 29. Bei jeder Section wird eine Hilfscasse und Versatzanstalt errichtet.

Art. 21. Zur Einheitlichkeit in Leitung der Allianzinteressen, wird die Central- und Hauptautorität einem Consilium anvertraut, welches den Namen „der grosse antisemitische Rath“ führt, und seine Residenz in Bukarest hat.

Art. 22 und 23 bespricht die Executionsfähigkeit der Beschlüsse.

Art. 24 verpflichtet den „grossen Rath“ mit Weisheit die Sache der Allianz zu führen, und

die Ueberwachung der strengen Geheimhaltung ihrer Angelegenheiten zu besorgen.

Art. 25 und 26 bestimmt die Competenz der Präsidenten des jährlichen Congresses, und verfügt, dass der „grosse Rath“ die Gesammtallianz repräsentirt, und nur ihm das Recht zusteht, alle Beschlüsse zu promulgiren.

Art. 27 verfügt, dass der „grosse Rath“ alljährlich dem Congress Rechnung über seine Thätigkeit erstatten muss.

Art. 31, 32, 33 und 34 enthalten die Disciplinarregeln der Allianz.

Cap. VI. Die Sectionen.

Art. 54. Das Comité einer jeden Section ist verpflichtet, alle drei Monate eine grosse Versammlung abzuhalten, um brüderlich über die wirthschaftlichen Interessen zu berathen, insbesondere über die geeigneten Mittel, betreffend die Präponderanz der Rumänen den Juden gegenüber.

Art. 58. Die Comitésectionen sind verpflichtet, monatliche Berichte dem grossen Antisemitenrath einzusenden, über die finanzielle, commercielle und gewerbliche Situation der Juden einer jeden Ortschaft, mit Angabe der mit Nützlichkeit anzuwendenden Mittel etc. Diese Berichte werden geprüft und die vom „grossen Rath“ erfolgten Beschlüsse werden einer jeden Section mitgetheilt.

Art. 59. Die Acten der Sectionen werden alljährlich dem grossen Rath eingesendet.

Art. 60 enthält die Pflicht einer jeden Centralsection, 65% ihrer Eincassirungen alle drei

Monate dem grossen Rath einzuschicken; die Districtalsectionen schicken nur 50%.

Art. 61. Die Districtalhilfscassen schicken nur 25%.

Art. 62 — 63. Sectionsbeschlüsse müssen zuvor vom grossen Rath approbirt werden, die Jahresbilanz der Sectionen über Einnahmen und Ausgaben werden vom grossen Rath verificirt, worauf die Entlastung ausgesprochen wird.

Cap. VII. Die Fonde der Allianz.

Art. 64. Die Fonde der Allianz bestehen aus Inscriptionstaxen, Cotisationen und Donationen, Gebühren für die Insignen, Diplome, Mitgliedskarten, Statuten, Reglemente etc., Gebühren für Drucksachen, Register etc., Gewinnste von Bällen, Conferenzen, Lotterien, Concerte, Publicationen etc.

Art. 65. In jedem Jahr wird in Bukarest ein Antisemiten-Congress abgehalten werden, dessen Tagesordnung vom grossen Rath mit 14 Tage zuvor fixirt werden wird.

Art. 66—68 bestimmen die Procedur des Congresses.

Art. 69. Jede der Allianz gemachte Schenkung wird an den grossen Rath adressirt, welcher die Donation in einen Register der Ehrungen eintragen und den Schenkenden schriftlichen Dank auszudrücken haben wird. Die Donationen werden im Dienste der Allianz verwendet.

Art. 70. Jeder Rumäne, welcher der Allianz eine Donation von 100—500 Francs macht,

erwirbt das Recht, die Insignien des Antisemiten-Cavalier-Ordens zu tragen.

Art. 71. Der Donateur von 500 — 1000 Francs erwirbt das Recht, die Insignien des St. Michael-Ordens, des Antisemitenpatrones, zu tragen.

Art. 72. Nach einem Jahre des Beitrittes wird jedes Mitglied ein Diplom als Antisemit erhalten, wenn es nachweisen wird, dass es im Laufe des Jahres activ und energisch zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten gekämpft, wofür er 10 Francs entrichten wird.

Art. 73. Jedes, ein Antisemiten-Diplom besitzendes Mitglied, welches sich im von der Allianz geführten Kampfe ausgezeichnet, kann auch den Orden des Kreuzes erhalten.

Art. 74. Mitglieder, die den Kreuzorden besitzen, können stufenweise die Orden des Antisemiten-Cavaliers und des St. Michael erlangen, wenn nach Abstimmung des grossen Rathes sie vermöge ihrer Verdienste als würdig der Auszeichnung befunden werden.

Art. 75. Die Art und Bedingungen der Ausfolgungen der Insignien werden in einem speciellen Reglement bestimmt werden.

Cap. X. Die Publicationen.

Art. 76. Die Allianz wird eine oder mehrere Zeitungen gründen, je nach Bedürfniss, und ein Bulletin, welches den Mitgliedern, Abonnenten und denen, die es kaufen wollen, zugesendet werden wird.

Art. 78. Die Mitglieder sind verpflichtet die Redactionen über Dinge, die die Allianz interessiren, zu unterrichten.

Art. 79. Die Zeitungen und das Bulletin werden von den Comités, die der grosse Rath ernennt, verwaltet und geleitet werden, und stehen unter directer Oberleitung des grossen Rathes.

Cap. XI. Allgemeine Verfügungen.

Art. 80. Die Acten der Allianz müssen mit dem Siegel des grossen Rathes und der betreffenden Section versehen sein.

Art. 81. Die Allianz wird eine Bibliothek und einen entsprechenden Club gründen.

Art. 82. Die Allianz wird den 8/20. November als Tag ihrer Gründung und den St. Michael als ihren Patron feiern.

Art. 84. **Die rumänische Allianz wird in gemeinschaftlichem Accord mit allen ausländischen Antisemiten-Allianzen wirken.**

Art. 85. Die Allianz wird ihre eigene Buchdruckerei besitzen.

Art. 89. In allen von diesen Statuten angeordneten Kämpfen wird die Allianz die Gesetze des Landes achten und befolgen.

Art 90. Diese Statuten wurden am 8. December 1895 mit Einstimmigkeit votirt und können, mit Ausnahme des I. Cap. nur mit Zweidrittel der Gesammtstimmen modificirt werden."

Sieht man sich die Statuten, die Organisation und noch mehr die Theilnehmer dieser antisemitischen Allianz an, welche von der Devise: „Der Zweck heiligt die Mittel" geleitet wird, so wird man begreifen, welchen Einfluss und welche Einwirkung sie auf die Verschlimmerung der Lage der Juden ausüben konnte.

Man wird auch erklärlich finden, dass selbst der vielgerühmte Carp sich dem Einflusse der Antisemiten-Liga nicht entziehen konnte und wir werden bald Gelegenheit finden, diesen Minister als Gefangenen seiner Collegen, welche der Liga angehören, zu sehen.

So organisirt, schickt die Antisemiten-Liga ihre Apostel in das ganze Land hinaus, sie predigen mit Erfolg den Boycott der Juden und bereiten den Besitz und das Leben der Juden gefährdende Excesse vor. Sie finden überall die bereitwilligste Unterstützung und Förderung der Behörden, da doch, wie bereits gesagt, fast sämmtliche Beamte der Liga angehören.

Von den vielen Excessen dieser Art heben wir nur zwei hervor, und zwar die vom 17. und 23. November 1898 in Bukarest und da diese am 16. Mai 1899 in Jassy eine vermehrte und verbesserte Auflage erfahren haben, wollen wir diese nur als Muster rumänischer antisemitischer Excesse und rumänischer Gerichtsverhandlungs-Parodien vorführen.

Um eine krasse Schilderung zu vermeiden, ziehen wir es vor einen Augenzeugen sprechen zu lassen und geben dessen in dem Wiener Tagblatt vom 3. Mai 1900 erschienenen Bericht wieder.

Wir thun es auch darum, weil dieser uns persönlich bekannte Gewährsmann, ein genauer Kenner der rumänischen Verhältnisse ist, der in diesem seinem Berichte einige beachtenswerthe Streiflichter rumänischer Regierungskunst widergibt.

Wir lassen ihn hier wortgetreu folgen.

(*Wiener Tagblatt Nr. 120*).

Rumänien als Rechtsstaat.

Jassy, Ende April 1900.

„Wenn man von fürchterlichen Rechtszuständen in den Balkanländern spricht, pflegt man Rumänien auszunehmen und dieses Land unbedenklich Staaten mit westlicher Kultur anzureihen. So hat auch Ihr Minister des Aeussern, Graf Goluchowski, als er in den Delegationen die Jahreszeugnisse für die Balkanregierungen vertheilte, Rumänien gute Noten und noch einen Extrafleisszettel zugetheilt . . .

Im Mai 1899 freilich, als man von den Judenplünderungen in Jassy erfuhr, schien der Ruhm der hochgepriesenen rumänischen Gesittung einen argen Stoss erhalten zu haben, und man fragte sich erstaunt, ob solche Meldungen aus einem von einem Hohenzollern regierten Lande auf Wahrheit beruhen könnten? Allein die Regierung leugnete die Excesse der Barbarei gar nicht und versuchte blos die Schuld auf ihre politischen Gegner zu schieben. Zugleich versprach sie feierlichst eine strenge, unparteiische Untersuchung und exemplarische Bestrafung aller Schuldigen, insbesondere all' Jener, welche die Verbrechen provozirt und arrangirt hatten. Aber diese Sprache führte sie nur, insolange sie in Berlin wegen der 175 Millionen Francs-Anleihe unterhandelte; kaum jedoch war die Anleihe realisirt, da schlug sie einen anderen Ton an und überliess es dem „autonomen Richterstande", die

Man wird auch erklärlich finden, dass selbst der vielgerühmte Carp sich dem Einflusse der Antisemiten-Liga nicht entziehen konnte und wir werden bald Gelegenheit finden, diesen Minister als Gefangenen seiner Collegen, welche der Liga angehören, zu sehen.

So organisirt, schickt die Antisemiten-Liga ihre Apostel in das ganze Land hinaus, sie predigen mit Erfolg den Boycott der Juden und bereiten den Besitz und das Leben der Juden gefährdende Excesse vor. Sie finden überall die bereitwilligste Unterstützung und Förderung der Behörden, da doch, wie bereits gesagt, fast sämmtliche Beamte der Liga angehören.

Von den vielen Excessen dieser Art heben wir nur zwei hervor, und zwar die vom 17. und 23. November 1898 in Bukarest und da diese am 16. Mai 1899 in Jassy eine vermehrte und verbesserte Auflage erfahren haben, wollen wir diese nur als Muster rumänischer antisemitischer Excesse und rumänischer Gerichtsverhandlungs-Parodien vorführen.

Um eine krasse Schilderung zu vermeiden, ziehen wir es vor einen Augenzeugen sprechen zu lassen und geben dessen in dem Wiener Tagblatt vom 3. Mai 1900 erschienenen Bericht wieder.

Wir thun es auch darum, weil dieser uns persönlich bekannte Gewährsmann, ein genauer Kenner der rumänischen Verhältnisse ist, der in diesem seinem Berichte einige beachtenswerthe Streiflichter rumänischer Regierungskunst widergibt.

Wir lassen ihn hier wortgetreu folgen.

(*Wiener Tagblatt Nr. 120*).

Rumänien als Rechtsstaat.

Jassy, Ende April 1900.

„Wenn man von fürchterlichen Rechtszuständen in den Balkanländern spricht, pflegt man Rumänien auszunehmen und dieses Land unbedenklich Staaten mit westlicher Kultur anzureihen. So hat auch Ihr Minister des Aeussern, Graf Gołuchowski, als er in den Delegationen die Jahreszeugnisse für die Balkanregierungen vertheilte, Rumänien gute Noten und noch einen Extrafleisszettel zugetheilt . . .

Im Mai 1899 freilich, als man von den Judenplünderungen in Jassy erfuhr, schien der Ruhm der hochgepriesenen rumänischen Gesittung einen argen Stoss erhalten zu haben, und man fragte sich erstaunt, ob solche Meldungen aus einem von einem Hohenzollern regierten Lande auf Wahrheit beruhen könnten? Allein die Regierung leugnete die Excesse der Barbarei gar nicht und versuchte blos die Schuld auf ihre politischen Gegner zu schieben. Zugleich versprach sie feierlichst eine strenge, unparteiische Untersuchung und exemplarische Bestrafung aller Schuldigen, insbesondere all' Jener, welche die Verbrechen provozirt und arrangirt hatten. Aber diese Sprache führte sie nur, insolange sie in Berlin wegen der 175 Millionen Francs-Anleihe unterhandelte; kaum jedoch war die Anleihe realisirt, da schlug sie einen anderen Ton an und überliess es dem „autonomen Richterstande", die

Verbrecher zu eruiren und die Ueberwiesenen zu bestrafen. Dieser „unabhängige“ Richterstand hat es mit der Moral und den Rechtsbegriffen für vereinbar gefunden, die der Verbrechen Ueberwiesenen — freizusprechen, mit Ausnahme einiger gemeiner Diebe und Einbrecher, die „zufällig“ auch bei den aus Patriotismus verübten Judenplünderungen mitgewirkt haben. So lautete das vor einigen Tagen in Jassy gefällte Urtheil, und keine Stimme erhob sich bis zur Stunde, um den wahren Sachverhalt zu beleuchten!

Dieser traurigen Pflicht will ich mich nun unterziehen. Folgenderart ist der genetische Ursprung der Excesse. Im Jänner bildete sich das Kabinet Catargiu-Carp. Es bestand aus zwei einander diametral entgegengesetzten Elementen, dem reaktionären, russophilen Element Catargiu, vertreten von seinen Gesinnungsgenossen Al. Lahovary, C. Olanescu, Tache Jonescu, Jacques Lahovary, und dem dreibundfreundlichen, demokratischen, wirthschaftlichen Reformen zuneigende Element Carp, mit seinen Gesinnungsgenossen und treuen Mitarbeitern Al. Marghiloman und M. Germany. Der unter diesen auseinanderstrebenden Elementen geschlossene Regierungskompromiss wurde Catargiu und seinem Anhange bald lästig; Carp sah sich stündlich in seinen Reformarbeiten gelähmt und im September 1895 genöthigt, mit seinen Freunden das Ministerium zu verlassen, worauf der Zusammenbruch des Gesammtkabinets am 3./15. Oktober 1895 folgte, um einem bratianistisch geschulten Kabinet

Demeter Sturdza den Platz zu räumen. Der Ehrgeizigste und Gewandteste der Catargiu-Fraktion, Tache Jonescu, welcher die Präponderanz Carp's in der konservativen Partei und das Ansehen, welches dieser bei der Krone geniesst, am meisten drückte, ersann den Plan, sich und die konservative Starowertzen (Altgläubigen)-Partei vom Einflusse Carp's zu emanzipiren und gleichzeitig sich auch der Krone — als unentbehrlicher Faktor — aufzudrängen. Johann Bratianu war dabei sein Vorbild. Nichts berechtigte Bratianu zu seiner grossen politischen Rolle, als seine glückliche Erfindung des Staatsantisemitismus, womit er sich einen grossen Anhang in den Kreisen der wirthschaftlichen Konkurrenten der Juden geschaffen hatte, welche die Wählercomités beherrschen. Bratianu, so dachte Jonescu, muss übertroffen werden, wenn die Anhänger seiner Partei ihr abwendig gemacht und der altkonservativen Partei zugeführt werden sollen. Als sicherstes Mittel hiezu ersinn Jonescu die Gründung eines systematisch, alle Schichten des an der Politik theilnehmenden Volkes umfassenden Bundes, welcher den Namen: „Die rumänische antisemitische Allianz" führen werde.

Am 8. November 1895 gründete er also in Bukarest die Antisemitische Allianz auf Grundlage von Statuten, in welchen der Artikel 2 die Aufgabe der Allianz folgendermassen definirt: „Kampf mit allen gesetzlichen Mitteln zur Unterstützung des rumänischen Elements dem jüdischen gegenüber, dessen Zahl und zersetzende Eigenschaft eine Gefahr für die rumä-

nische Nation sei: Niederdrückung des finanziellen Einflusses der Juden; Entwicklung des religiösen Gefühls; Bekämpfung des korrumpirenden jüdischen Einflusses; Kampf gegen die, aus falscher Interpretation der humanistischen Prinzipien entstandene Demoralisation; Kampf gegen Erlangung politischer Rechte seitens des nicht assimilirbaren jüdischen Elements; Anwendung aller erlaubten Mittel, um die Lage der Juden in Rumänien unmöglich zu machen, damit ihre Auswanderung aus dem Lande gefördert werde; um mit Sicherheit zum Ziele zu gelangen, müsse die Allianz geheim gehalten werden und die Mitglieder müssen bei ihrem Beitritt den Eid ablegen, strengstens das Geheimniss zu wahren über alle Handlungen und Projecte der Allianz, sowie über die Namen der Mitglieder.“ Alle übrigen Bestimmungen enthalten Verfügungen über die zum Ziele führende Massregeln.

Jonescu ist nicht in die Listen der Allianz eingetragen, er wird in ihr durch seine Satelliten N. Filipescu, Dr. Istrate, Christ Negriescu und durch die von ihm begünstigten transylvanischen Professoren vertreten, ist jedoch in Wahrheit der leitende Geist des Geheimbundes. Auch Demeter Sturdza, der Mandatar der Bratianisten, welcher die antisemitische und antimagyarische Kulturliga gegründet hat, ist nicht officielles Mitglied der Liga, was ihn nicht hinderte, sie als schneidiges Instrument anzuwenden, um den Konservativen die Regierungszügel aus den Händen zu winden.

Im Mai 1899, gleich nach dem Sturze des Ministeriums Demeter Sturdza und der Ernennung des Ministeriums Cantacuzene-Jonescu, erkannten die Jassyer Leiter der Allianz den Augenblick für geeignet, durch thatkräftiges Handeln ein Lebenszeichen von sich zu geben. Schon im Dezember 1898 bildete sich, nach Bukarester Muster, eine antisemitische Filiale von Studenten unter Führung von Tarabutza, Diogenide, Orighen, Carp und V. Brajescu, welche unablässig Volksversammlungen einberiefen, Judenhass predigten und ihr Geschäft unter den Augen der oberen Staatsbehörden betrieben, deren Vertreter dem Bunde angehörten. Endlich wurde beschlossen sich ans Werk zu machen. Eine Woche vorher wurden Manifeste affichirt, in welchen die christliche Bevölkerung aufgefordert wurde, sich aufzuraffen, um den Juden einen Denkzettel zu ertheilen und als Erkennungszeichen an ihren Häusern Fahnen auszustecken. Geschmückt mit Kokarden, in der Rolle officieller Agenten, begaben sich die Rädelsführer in die umliegenden Dörfer, besonders in die Vorstadt Ciurchi, deren Einwohner als raubsüchtiges Gesindel bekannt sind, und forderten den Pöbel auf, am 16. Mai im Cirkus Sidoli, mit Stöcken bewaffnet, in grosser Zahl zur Antisemitenversammlung zu erscheinen. Geld und Wein wurde nicht gespart, um „das Volk“ in gehobene Stimmung zu bringen. Die Vertreter der Regierung unterstützen materiell die Bewegung; in der Liste für die Kosten der Versammlung findet man auch die Namen: D. A. Greceanu,

Präfekt des Distrikts; Cananou, Polizeipräfekt (!) von Jassy; v. Vladojano, Vicepräsident der Kammer; Gr. Cogulnicianu, Obmann des Jassyer Konservativenklub etc. etc.

Getreu der getroffenen Vereinbarung versammelten sich alle Mitglieder der Allianz und die Marodeure im Cirkus Sidoli. Die Juden verrammelten Thüren und Fenster und zogen sich in die innersten Räume ihrer Wohnungen zurück. Die Versammlung wurde eröffnet, Hetzreden vom Stapel gelassen, zwei Damen der Halbwelt bestiegen die Tribüne, um das Losungswort: „Nieder mit den Juden!“, „Tod den Juden“ auszugeben, dann erfolgte der Umzug durch die Stadt, eine Zigeunermusikbande voran, hierauf die Studenten mit den Fahnen, deren Aufschriften: „Nieder mit den Juden!“ „Tod den Juden!“ lauteten. In Wagen folgten der Präfekt, der Polizeipräfekt, der Staatsanwalt, die Professoren und hohe Beamte. Nachdem man den Pöbel durch Hetzrufe genügend wild gemacht hatte, folgte der erste Steinhagel auf die jüdischen Behausungen. Zu beiden Seiten des Zuges war ein Spalier von Gendarmen und Polizeigardisten formirt, denen man die Waffen entriss, sobald sie eine Mahnung zur Mässigung simulirten. Einem Gendarmerie-Hauptmann, Vrabie, der so naiv war, seine Mission als Organ der öffentlichen Ordnung ernst zu nehmen, wurde in Gegenwart des Staatsanwaltes der Schädel eingeschlagen. So zogen die politischen Freunde des Herrn Jonescu durch die Strassen, Alles auf ihrem Wege demolirend und niedertretend; wehe dem armen

Juden, dem es nicht gelang, sich durch rasche und geschickte Flucht in Sicherheit zu bringen. Am folgenden Tag bot die Stadt einen fürchterlichen Anblick, überall sah man Schutt und Trümmer, geschlossene Läden, Gruppen zu Tode erschreckter Menschen, die mit einander rathschlagten, wie man das nackte Leben retten könnte!

Seit diesem Tage begann der allgemeine Geschäftsniedergang, die Kreditbeschränkung und Entziehung; erschienen, in Folge des allgemeinen Misstrauens, die ersten Schatten der Krise, welche den Anlass zu der kolossalen Massenauswanderung gab, also zu der Realisirung des im Artikel 2 der antisemitischen Statuten niedergelegten Programmpunktes. Die Behörden geberdeten sich anfangs entrüstet, gaben vor, überrascht und überrumpelt worden zu sein; die Regierung selbst aber versprach Bestrafung der Anstifter. Einige alte Bekannte der Gefängnisse, vorerst aber einige Juden, die sich gegen die Plünderer zur Wehre gesetzt hatten, wurden für einige Zeit in Präventivhaft gesteckt. Die Studenten aber, die eigentlichen Arrangeure der Vandalismen, wurden geschont, obgleich sie bei der Untersuchung Geständnisse machten und sich mit ihren Thaten prahlten. Der Einzige, der seine Pflicht erfüllte, trotz aller Drohungen von oben und von unten, war der Untersuchungsrichter Oswald Thodoranu.

Endlich wurde im vorigen Monate mit der öffentlichen Gerichtsverhandlung begonnen. Der Gerichtssaal war in eine Antisemitenversammlung verwandelt und der Vertheidigertisch

diente als Antisemitenkanzel. Belastungszeugen wurden eingeschüchtert, Entlastungszeugen fabrizirt. Die Anklageschrift wurde sammt dem Untersuchungsrichter verhöhnt. Präsident und Staatsanwalt nickten den Vertheidigern aufmunternd zu. Dieselben Polizeiagenten, welche von den Excedenten entwaffnet wurden, sagten jetzt aus: Die Manifestanten haben sich ruhig verhalten, die Juden haben provozirt, die Fenster und Thüren sind von selbst in Trümmer gegangen. Diebsgesindel, das mit geplündertem Gute ertappt wurde, beklagte sich, dass es von den Juden geschlagen worden sei. Ein einziger Zeuge, ein Hauptmann in Uniform, hatte den Muth, die volle Wahrheit auszusagen, und alsogleich wurde ein verkrachter, ehemaliger Schauspieler und jetziger Trunkenbold als Zeuge improvisirt, um den Hauptmann Lügen zu strafen. Was aber dieser burlesken Parodie einer Gerichtsverhandlung die Krone aufsetzte, war die Anklagerede des Staatsanwaltes. Er, der mit dem Zuge gegangen, respektive gefahren war, und die Studenten Carp und Diogenide auf frischer That beobachtet hatte, wie sie dem Hauptmann Vrabie und dem Kommissär Paun mit Bleistöcken die Köpfe einschlugen, begann seine Rede damit, dass er gegen die intellektuellen Urheber, die Studenten, die Anklage zurückzog, und zwar auf direkten Befehl der Centralregierung! Er beschränkte die Anklage auf die Strolche, die ohnehin hinter Schloss und Riegel sassen, und auf die Juden, welche ihr Leben zu vertheidigen gewagt hatten. Verurtheilt wurden

nur die Strolche und die Juden zu drei und sechs Monaten Zuchthaus. Dieses Urtheil sanktionirt das in den antisemitischen Kreisen verbreitete Princip, dass die Gesetze nicht für die Juden gelten, sondern gegen sie!

Im Jahre 1864 hatte Rumänien keine antisemitischen Gesetze und gar keine Staatsschuld. Heute gibt es in Rumänien kein Gesetz, welches nicht eine antisemitische Mixtur enthält, und man hat es dahin gebracht, mit einer Staatsschuld von vollen zwei Milliarden belastet zu sein und, um die Zinsen bezahlen zu können, muss man neue Anleihen machen, mit denen man auf den westeuropäischen Finanzplätzen herumhausirt und sich als Rechtsstaat der kreditgebenden Welt empfiehlt. Diese aber soll es wissen, dass neben, ja über dem Code Napoleon in Rumänien ein souveränes Gesetz herrscht, die Statuten der antisemitischen Allianz, in deren grossem leitenden Rath drei Minister, der Bukarester Bürgermeister, der Präsident der Kammer und einer ihrer Vicepräsidenten Sitz und Stimme haben".

Diesem Berichte können wir nur noch hinzufügen, dass er nur sehr schwach die Wirklichkeit wiedergiebt, und dass die Behörden einige Monate später, um der antisemitischen Allianz einen Liebesdienst zu erweisen, vier Juden aufgrifen, um sie als Sühne für geleisteten Widerstand unter der Beschuldigung, sie hätten den Tod eines von seinen betrunkenen Raufbolden erschlagenen Excedenten, verschuldet.

Sie wurden in Roman von den Geschworenen zu 3, 4 u. 5 Jahren verurtheilt und nur

einer hatte das Glück, eines Formfehlers wegen, von den Geschworenen in Galatz, bei einer nochmaligen Verhandlung, die Freiheit zu erlangen, während noch drei als Opfer des Religions- und Racenhasses im Kerker schmachten.

XVII.

Wir haben die Absicht gehabt um die Lage der Juden genau zu versinnbildlichen, auch eine Recension der Willküracten, Ausschreitungen, Rechtsverweigerungen, die an Juden verübt wurden, hier folgen zu lassen. Im Laufe der Arbeit ist es uns klar geworden, dass die todten Buchstaben der Gesetze eine viel beredtere Sprache führen, als es die von uns anzufürende Jeremiade es gethan hätte und haben wir noch den Vortheil dass wir hiemit der Dementirungswuth der Regierung entgehen, die man oft sich manifestiren sieht, wenn irgendwo in einer ausländischen Zeitung eine Ausschreitung wiedergegeben wird. Interne Sicherheits- und Gesundheitsverfügungen sind oft die Entschuldigungen die vorgeschützt werden. Diesen Gesetzen aber, hoffen wir, wird die Regierung keine Dementi's entgegensetzen können, obwohl die rumänische Gesandschaft in Paris sich bereits in letzter Zeit hinreissen liess, durch gewandte Spiegelfechterei, einen officiellen Erlass der Regierung zu dementiren.

Das ist also die heutige Lage der Juden in Rumänien die sich in folgenden Satzen kurz zusammenfassen lässt.

Aus den Landgemeinden vertrieben, ist ihnen die Beschäftigung mit dem Ackerbau und dessen

Produkten verwehrt, in den Städten darf er sich mit dem Klein- und Hausirer-Handel nicht befassen, bei öffentlichen Bauten und Unternehmungen findet der Jude keine Arbeit, in sämmtlichen Industrie- und Verkehrsanstalten des Staates findet er keinen Einlass und in der Privat-Industrie nur im beschränkten Maasse; sämmtliche freie Berufe, den des Arztes einstweilen ausgenommen, wie auch die Beamten-Cariere, sogar in den finanziellen Instituten wie National-Hypotekenbanken und auch in anderen Actiengesellschaften (da doch dort die Majorität auch der Gesammt-Verwaltungsrath aus Rumänien besteht) sind ihnen verschlossen.

In den Schulen und Spitälern finden deren Kinder und Kranke keine Aufnahme, überall gehetzt und gejagt, von den christlichen Mitbürgern in Folge eines allgemeinen Boycottes gemieden, wo sollen die jüdischen Arbeiter, Handwerker, Handel- und Gewerbetreibende, Erwerb und Nahrung finden?!

Deren materielle Wohlstand findet eine stete Abnahme und es hat genügt, dass ein Jahr der Missernte hereinbrechen soll, um die Existenz vieler, vieler jüdischer Familien über den Haufen geworfen zu sehen.

Die Missernte im Vereine mit dem Stande der Rechtslosigkeit der Juden hat eine Misstrauen sondergleichen gezeitigt, dass jeden Credit und folglich jeden Verkehr unmöglich machen. Eine Noth sondergleichen entsteht im ganzen Lande unter den Juden, und die Regierung, die als Wahlmanöver manchmal Mais unter die Bauern vertheilt, kümmert sich um die jüdischen Hungernden blutwenig.

Die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen thun ihr Möglichstes, veranstalten Brot- und Holzvertheilungen, jedoch diese Noth spottet allen Anstrengungen, die zu ihrer Linderung gemacht werden, und trotz derselben musste man Zeuge sein, wie so manche Säuglinge in den Armen ihrer Mütter erfroren und einst wohlhabende Eltern Brot für ihre Kinder stahlen.

Ein doppelt schwarzes Blatt unter den vielen schwarzen Blättern rumänisch-jüdischer Geschichte wird das Jahr 1899/1900 als Merkmal des Jahrhundertsschlusses bezeichnen.

Es hatten bereits zahlreiche jüdische Familien ihre letzte Habe veräusserst und die Flucht ergriffen. Bereits im Jahre 1898 hat eine panikartige Massenauswanderung angefangen.

Jeder Zug führte viele Familien, nach den Vereinigten Staaten, Kanada, England, Frankreich, Anatolien, Cypern, überallhin, um nur dieser Hölle zu entfliehen. Jedoch die Unglücklichsten der Unglücklichen die bereits das letzte entbehrliche Gewand veräussert haben um Brot für ihre Kleinen zu beschaffen, ringen mit der Noth und stehen rathlos, und in Verzweiflung auf Mittel, sinnend, wie auch sie entkommen könnten.

Da dämmert in dem Gehirne eines Unglücklichen in Berlad die Idee „Wir wollen gehen“! und zündend wirkt dieser Ruf auf alle Unglücklichen.

Gruppen, Gruppen solcher bejammernswerther Geschöpfe finden sich zusammen, organisiren sich und so beginnt die so tieferschütternde Wanderung zu Fuss, so vieler Haufen Unglücklicher, von welchen ein Jeder eine unerschöpfliche

Reihe von erduldeten Qualen und Martern zu erzählen weiss.

In dem Zeitalter des Dampfes und der Electricität, am Ende dieses im Zeichen des Verkehres stehenden Jahrhunderts, sieht man auf die Landstrassen Rumäniens viele wandernde Menschenkinder, welche so weit herabgekommen sind, die heutigen so billigen Verkehrsmittel nicht bezahlen zu können, um an die Grenze dieses Landes, in welchem sie geboren, gelebt und gewirkt haben, in welchem sie alle Pflichten erfüllt haben, das aber zu einem Jammerthal für sie geworden ist, in welchem ihnen das Recht auf Arbeit und Erwerb versagt wird, zu fliehen.

Wir wollen diese Gruppen nicht näher schildern. Europa hat das Elend, diese Noth, diese Folgen der Barbarei und Tyranei, vorbeidefiliren gesehen und der Wiederhall, den sie geweckt haben, war ein gewaltiger weittönender, welcher sich in der Entrüstung der ganzen civilisirten Welt kundgab.

Wie bedauerlich, dass es so weit gekommen, dass das Elend in die Welt hinausgetragen werden musste, um die Gefühle Europas, Europa gegenüber aus dem letargischen Schlafe zu rütteln.

Die Auswanderung nimmt ungeheuere Dimensionen an. Vergebens sucht man die Unglücklichen über die schweren Folgen einer unvorbereiteten, nicht planmässigen Emigration aufmerksam zu machen, dass sie sich in ein noch vielleicht grösseres Unglück stürzen. Alle Vernunftsgründe sind ohne Wirkung. Wie konnte man solche bei Leuten voraussetzen, welche von dem Hungergeschrei ihrer Kinder, den Trähnen ihrer Frauen und Eltern gejagt werden?!

Nur fliehen und fliehen heisst es, überall und in jeder Stadt der Moldau sind abziehende und passirende Auswanderergruppen auf der Tagesordnung und man wähnt sich in der Zeit der Völkerwanderung versetzt.

Die Machthaber ergötzen sich anfangs an diesem tragischen Schauspiele, werden aber doch bedenklich, umsomehr, als der Eindruck der diese Auswanderung im Auslande hervorruft, der auf den Geldmärkten mit ihren Anleihepapieren herumhausirenden Regierung, unbequem wird.

Die Regierung bemüht sich daher die Auswanderung einzudämmen und die Mittel, die sie anwendet, gereichen ihr nicht zu Ehren. Sie beginnt damit den Auswanderen verschiedene Schwierigkeiten bei der Beschaffung der sogenannten „Emigrantepässe", zu bereiten.

So ein Pass, der bekanntlich den Vermerk „bon seulement pour aller et pas pour le retour" (gut nur um fortzugehen nicht aber für die Rückkehr) trägt, soll dem Gesetze nach unentgeltlich jedem Petenten ausgefolgt werden, aber in Folge der verschiedenen Chicanen, welche der Auswanderer bei der Beschaffung dieser Pässe seitens der Behörden harrten, wurde die Beschaffung der Pässe ein einträgliches Geschäft für manche rumänische Favoriten des Präfecten, zu welchen als Vermittler, diese Armen ihre Zuflucht nehmen mussten, und so waren diese Bedauernswerthen gezwungen oft frs. 15—20 für dieses letzte rumänische Dokument hinzugeben, das sie noch an Rumänien errinnern soll und welches **gratis** verabfolgt werden darf.

So wurde diese Auswanderung zur Einnahmsquelle für die bezeichneten Mittelspersonen, welche einer Gruppe Auswanderer oft frs. 300 bis 400, noch feucht von den Trähnen ihrer letzten Besitzer, entpressten.

Als auch dieses nicht fruchtete, ging man zu Gewaltthätigkeiten über und denkwürdig bleiben die von den Polizeipräfecten von Bukarest General Algiu, unter den Augen der Regierung und des Königs Carol veranstalteten Treibjagden in den jüdischen Quartiren, wo Juden aufgegriffen, wundgeschlagen und in Arrestkellern eingesperrt wurden.

Die Flucht der Unglücklichen hält aber dennoch an, und die gesammte Menschheit wird gerührt von so viel Leiden und Unglück, überall werden Geldsammlungen veranstaltet, um die Transportkosten für die Auswanderer aufzubringen und ihnen das zu Fusswandern zu ersparen.

Die „Alliance Israelite“ in Paris centralisirt das Hilfswerk und deren gleichnamige Schwester in Wien übernimmt die Weiterbeförderung, der in Wien in Lastdampfern zusammengepfercht anlangenden rumänischen Flüchtinge.

Sämmtliche Mitmenschen überbieten sich in der Hilfeleistung und Fürsorge für die Auswanderer, während die Regierungen fast sämmtlicher Staaten anstatt, wie in der Vergangenheit ihre Schranken, den vom Religionshasse Verjagten zu öffnen, sich jetzt bestreben ihnen die Grenzen zu sperren und selbst das Passiren zu erschweren.

Oesterreich, Ungarn, Deutschland und selbst Kanada und die sonst gastfreundlichen Vereinigten

Staaten von Amerika gestatten den Juden nicht den Durchzug oder Einlass.

Zu diesen Hindernissen, welche der Alliance in Wien das flotte Abschieben der Emigranten erschweren, gesellen sich noch andere Hindernisse wie z. B. die in den wichtigen Beförderungshäfen ausgebrochenen Strikes, und der massenhafte Durchbruch, der bei der ungarischen Grenze während 10 Tage unter freiem Himmel angehäufter Auswanderer, so dass die Alliance in Wien sich auf einmal fast 3000 Unglücklichen gegenüber sieht, welche sie aus angeführten Gründen nicht weiter befördern kann und auch an ein Zurücksenden in die Heimath (Hölle) ist nicht zu denken, da doch sämmtliche Juden dort mehr keinen Einlass finden.

In Rumänien musste inzwischen die Regierung, in Folge der in engem Connex, mit der Judenfrage stehenden finanziellen Verlegenheiten einem Kabinet Carp Platz machen, und es gelingt durch Vermittlung der oestr. Regierung die Erlaubniss zur Rückkehr der Juden zu erwirken.

Wie verzweifelt geberden sich die zur Rückkehr Gezwungenen und würden eher den Tod in den Wellen der Donau der „Repatriirung“ vorziehen! Wissen sie doch was ihrer im Vaterlande harrt, jeder Mittel entblöst, werden sie das Hungerleben von Neuem beginnen und das Weinen ihrer Kinder um trockenes Brot weiter anhören müssen, ohne deren Hunger stillen zu können.

Sie müssen der Gewalt weichen und in den Waggons zusammengedrückt rollen sie zurück in das Land der Leiden, und werden nicht einmal

den Trost haben, von fühlenden Menschen bemitleidet zu werden; denn die Säufzer, die sich ihrer geplagten und zermarterten Brust entringen, verhallen in der Wüste rumänischer Philantropie, und sind Bewegungen — wie die zuletzt geschilderten — erforderlich, damit die Aufmerksamkeit der Mitmenschen auf dieses Jammerthal diesseits der Karpathen gelenkt wird.

Aber auch dieses Glück ist von kurzer Dauer, denn die ganze Welt begrüsst Carp als civilisirten toleranten Staatsmann — als „West-Europäer“ — und knüpft an seine Regierung die Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse der Juden im Lande, und die auf Rumänien gerichtete Aufmerksamkeit findet bald eine Ablenkung in den chinesischen Wirren.

Nun kann sich Carp ruhig hingeben die civilisirte Welt in der vorgefassten irrigen Meinung zu bestärken.

Die Gelegenheit ist bald geboten, und ein Erlass, in welchem alte Instructionen bez. der Fremden-Freizügigkeit ohne jedwede Bedeutung erneuert werden, wonach nur dem Ministerium die Befugniss, Ansesshaftbewilligungen auf dem Lande aufzuheben zusteht, die aber, solche zu ertheilen, immer der Willkür der antisemitischen Gemeinderäthe und Präfecten überlassen bleibt, ist der erste Europa hingeworfene Köder. Denn zwar kann nur der Ministerrath die Bewilligung aufheben, er kommt aber nicht dazu, da die Gemeinderäthe solche an Juden nicht ertheilen. Seitdem haben wir von vielen Erlässen gehört, welche Juden aus den Dorfgemeinden, wo sie über 20 Jahre ansessig sind, verbannen, jedoch ist un-

seres Wissens nach noch keinem Juden eine Niederlassungsbewilligung ertheilt worden.

Der Erlass hat aber seine Wirkung gehabt, Europa wurde über die Tragweite und Wirkung desselben getäuscht, wie es auch mit dem Comunitätsgesetz, welches die Regierung projectiren **soll**, der Fall ist. Auch dieses wird keine der bestehenden Einschränkungen für Juden aufheben, höchstens neue Lasten auch auf die vielen armen jüdischen Einwohner wälzen.

Carp ist Politiker und als solcher ist ihm jedes Mittel willkommen, um die Welt in der bereits vorgefassten Meinung über seine Person zu täuschen und die Aufmerksamkeit von der Judenfrage abzulenken.

Einen solchen Anlass bietet die Ermordung eines fanatischen Kutzo-Wlachen durch einen nicht weniger fanatischen Bulgaren.

Dieser Mord wird zu einem rumänisch-bulgarischen Conflict aufgebauscht und wahrlich Herr Carp kann von Glück sprechen, denn diese Angelegenheit beschäftigt die Gesammtpresse Europas, während die Juden, die sich solchen Glückes nicht rühmen können, in Vergessenheit gerathen.

Dieser Mordfall hat dazu Anlass gegeben, dass ein in den Cartons des Ministeriums seit mehr als 20 Jahren moderndes „Fremden-Regulament" hervorgeholt und angewendet wird. Dieses Regulament, welches nicht einmal Spanien und Italien, die Zuchtstätten des wildesten Anarchismus, kennen, verlangt von jedem Fremden, der sich im Besitze eines fremden Passes befindet, eine von der Polizei zu ertheilende Aufenthaltsbewilligung.

In jenem Erlasse ist das erste mal von rumänischen Juden die Rede, indem Fremde, „welche keinem fremden Staate angehören, hier ihrer Militärpflicht genügt haben und so oft sie in's Ausland reisten, im Besitze eines rumänischen Reisepasses waren", dieser Bewilligung nicht bedürfen.

Viele jubelten, denn man wollte in diesem Erlasse den ersten **blossen Versuch** der Regierung, einen Schritt in dem Chaos der Judenfrage zu unternehmen, erblicken.

Es war das erste mal, dass die Regierung zwischen „rumänischen Juden-Fremden" und wirklichen Fremden einen Unterschied machte.

Skeptiker schüttelten das Haupt: „Frohlocket nicht zu früh, auch aus diesem Gesetze werden Vexationen und Unannehmlichkeiten für die Juden entstehen" — und diese sind leider nicht ausgeblieben.

Bekanntlich ist der finanzielle Himmel Rumäniens immer noch so bewölkt, wie zuvor. Die 15 Millionen vom Cigarettenpapier-Monopol-Verkauf waren blos ein Regentropfen auf glühender Lava. Für Ersparungen und neue Steuern ist Rumänien nicht das Land, da die Betroffenen zur offenen Revolte übergehen.

Bereits sind blutgetränkte Gefilde, todte und verwundete Bauern, viele unglückliche Familien, in Ausübung ihrer Pflicht schwerverletzte Beamte, Officiere und Soldaten, das Resultat der von den Kammern bewilligten Steuern auf die „Tuica" (Pflaumenbranntwein). Auf die voranschlagten 4 Millionen aus dieser Steuer hat die Regierung bereits eine sehr blutige Anzahlung

1536184

erhalten; von den erwarteten Millionen aber keine Spur.

Die Millionen müssen aber beschafft werden, und wer soll sie hergeben, wenn nicht die Juden! Diese revoltiren nicht, wenn sie noch so unterdrückt und ausgesogen werden!

Man schritt daher daran ein Auskunftsmittel zu diesem Zwecke zu ersinnen, und mann kann wiederum vom Glück des Herrn Carp sprechen, denn es gelang seiner Regierung ein solches zu ersinnen, womit man zwei Fliegen mit einem Schlage fangen konnte, die Millionen gewinnen und die civilisirte Welt, hauptsächlich aber die Geldleiher über die Absichten der Regierung gegenüber den Juden neuerdings täuschen.

Das „Fremden-Regulament" bietet dazu die geeignete Handhabe. Nach demselben wurden die rumänischen Juden von Aufenthaltsbewilligungen verschont.

Nun kommt ein neuer Erlass, welcher den Juden, welche die Militärpflicht erfüllten, das Beibringen eines von den Justizminister auszufolgenden Zeugnisses, dass sie die Naturalisation nachgesucht haben, auferlegt. Dieses Zeugniss soll dann als Aufenthalts-Bewilligungsschein dienen, als ob das Zeugniss über das Erfüllen der Militärpflicht keine genügende Berechtigung hiezu wäre.

Der eigentliche Zweck aber der Regierung ist, auf dieser Weise die 4 Millionen zu erlangen, welche aus den Stempeln für die verschiedenen Gesuche einfliessen werden.

Kostet doch blos das Naturalisations-Gesuch 25 fr. Stempel, und werden die vielen erforder-

lichen als Belege dienenden Documente noch viele andere Stempelbogen erfordern.

Das Resultat ist ersichtlich, die Juden, welche in den kümmerlichsten Verhältnissen leben und nicht einmal das nöthige Brot für ihre Kinder beschaffen können, werden die leeren Cassen des Aerars füllen müssen. Es wird ihrer eine neue Reihe von Verfolgungen, Vaxationen und Erpressungen seitens der musterhaften rumänischen Beamten und Polizeiorgane harren; erhalten werden sie nichts, denn sie dürfen um die Naturalisation nachsuchen, gewährt wird sie aber keinem Einzigen, und so werden sie weiter als Parias, in diesem einen Hort der Civilisation im Oriente abgebenden Staate, ihr kümmerliches Dasein fristen.

Die Welt ist aber getäuscht, denn Herr Carp kann in die Welt hinaus posaunen: „Ein Erlass des Ministers an die Präfecten, fordert die Juden auf um Bürgerrechte nachzusuchen".

Der Zufall führt uns einige Actenstücke zu, welche wir als Bestätigung unserer ausgesprochenen Ansicht anführen wollen.

KÖNIGREICH RUMÄNIEN
GEMEINDE POPESTI
District Jassy.

1900 October 3.

Nr. 3140.

„Mein Herr!"

„Dem Befehle des Ministers des Innern unter Nr. 24137, in Abschrift erhalten mit einem Befehle des Sous-Präfecten Nr. 4899, entsprechend, habe ich die Ehre Ihnen klar zu legen, dass es nöthig ist, um die rumäni-

sche Protection, welche viele von Euch nachsuchen, zu erlangen, dass Sie dem Justizminister ein Certificat des Gemeinde-Departementes beibringen, in welchem nachgewiesen wird, dass Sie die Naturalisation verlangt haben. Widrigenfalls werden Sie als Fremder, ohne jedwede Protection angesehen, und bitte Sie wegen näherer Aufklärung bei Amt zu erscheinen, wo Sie persönlich von diesem Erlasse Kenntniss nehmen werden".

„Genehmigen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner Achtung"

Der Bürgermeister *M. Stamatopol.* Der Gemeinde Schreiber *N. Dinica.*

Herr J. Orinstein hier in Popesti.

Der Betroffene erwiedert, dass er im Lande geboren und immer als rumänischer Unterthan angesehen wurde und erhält dagegen folgenden Bescheid:

KÖNIGREICH RUMÄNIEN
GEMEINDE POPESTI
District Jassy.

1900 October 30

Nr. 3426.

„Mein Herr!"

„Bezugnehmend auf meiner Adresse Nr. 3140 und laut Erlass des Präfecten Nr. 6239, in Abschrift mitgetheilt zusammen mit Befehl des Sous-Präfecten Nr. 5504, habe ich die Ehre Ihnen klar zu legen, dass obwohl im Lande geboren und seit langer Zeit hier sesshaft, trotz Ihrer Anerkennung als rumänischer Unterthan, ist es in Ihrem Interesse, das Na-

turalisations Gesuch einzureichen, damit Sie Ihre Situation feststellen können".

„Genehmigen Sie . . . . . ."

Der Bürgermeister *M. Stamatopol.* Der Gemeinde Schreiber *N. Dinica.*

Herr J. Orinstein in Popesti.

Herr Orinstein verfügt aber nicht über das erforderliche Geld, um die Stempelbogen (frc. 25 nur für das Gesuch) zu bezahlen und erhält am 9 December folgende Zustellung.

KÖNIGREICH RUMÄNIEN
GEMEINDE POPESTI
District Jassy. 1900 December 9

Nr. 3845.

„Mein Herr!"

„Ich habe die Ehre Ihnen umstehend eine Abschrift des Befehles des Sous-Präfecten Nr. 6421 zu geben und bitte Sie von dessen Inhalt Kenntniss nehmend, sich die vom Gesetz und Regulamente über die Fremden und der Aufenthaltsbewilligungsscheine vorgeschriebenen Acten zu verschaffen; widrigenfalls werden wir die vom Art. 4 und 7 des genannten Regulamentes vorgeschriebenen Maasnahmen in Anwendung bringen".

„Genehmigen Sie . . . . . ."

Der Bürgermeister *M. Stamatopol.* Der Gemeinde Schreiber *N. Dinica.*

Herrn Josif Orinstein Buchhalter in Popesti.

Jeder unpartaische Leser wird erkennen, dass man nur das Geld der Juden und deren Aufenthalt im Lande im Auge hatte.

Obwohl bereits Tausende von Gesuchen in den Cartons der Kammern den ewigen Schlaf geniessen, ohne ans Tagelicht zu gelangen, haben sich trotzdem manche Naive gefunden, welche den Erlass der Regierung ernst nehmen, und Gesuche einreichten. Sie haben aber ihre Rechnung ohne dem Justizminister Herrn Maiorescu gemacht, welcher als treuer Hüter der rumänischen Burg, auf jedes Gesuch die charakteristische Entscheidung „Der Petent soll den 10-jährigen Stage (Auffenthalt im Lande) erfüllen" niederschreibt, ohne Rücksicht darauf, dass viele Petenten, rumänische Geburtsscheine ihrer Urahnen, Steuerbescheinigungen von mehr als 30—40 Jahre und Certificate über activen und Reserve Militärdienst (welcher allein schon einen 10-jährigen Aufenthalt bestätigt), vorlegen.

Es sind aber auch andere Juden, welche nicht über Naivität wohl aber über Geld und Einfluss verfügen und die hoffen Dank dieser Mittel und gestützt auf die von der allgemeinen Judenlage hervorgerufene Erregung eher Einlass in die rumänische Bürgerfestung zu erlangen.

Sie wähnen, die Regierung wird auch jetzt wie im Jahre 1878 die öffentliche Meinung Europa's durch das Produciren einer Erklärung einiger Emancipirter, täuschen wollen, und sie wollen die Rolle jener Verräther, welche die unglückliche Lage ihre Glaubensgenossen ausnützten erneuern, unbekümmert ob dieselben auch ferner

unterdrückt und geknechtet, gemartert an Leib und Seele, ihr kümmerliches Dasein weiterfristen.

Aber auch diese täuschen sich gewaltig. Rumänien braucht nicht mehr um die Anerkennung der Mächte zu betteln, es ist jetzt ein „unabhängiger Staat“ Europa's und kann alle „diplomatische Vorstellungen“ mit der Ausrede der „internen Angelegenheiten“ zurückweisen.

Falls aber einer dieser Stammes-Verräther, genug Glück hat, dass sein Gesuch von den Cartons des Ministers in die der Kammern gelange, so findet es dort ein sicheres Grab. Es wird von den noch wachsameren Wächtern der Rumänenburg, d. h. von den Deputirten zurückgewiesen, und wird mit keinem Juden eine Ausnahme gemacht. So erschien vor Jahrhundertschluss ein derartiges Gesuch eines einstigen Juden, der noch als Jude, seines Talentes wegen, provisorisch als Universitätsprofessor angestellt wurde, inzwischen aber die Religion auf dem Altare des rumänischen Bürgerthums opferte, auf die Tagesordnung der Kammern.

Minister-Präsident Carp stimmte offen für den Kandidaten, was aber nicht hinderte, dass er glänzend zu Fall gebracht wurde.

Das sind bis nun die Resultate der wohlwollenden Absichten für die Juden des Minister Carp.

Gefesselt und gebunden von seinen Collegen (Filipescu, Gradisteanu, Maioresco) und der Antisemiten-Liga, wird er auch in Zukunft nicht's unternehmen können.

Bereits hat das Ministerium auf Drängen der Antisemiten-Liga und des sogenannten Handwerker-Verbandes, ein die Handwerker-Zünfte

organisirendes Gesetz, welches die rumänische Handwerker schützen soll, angekündigt. Wir werden es bald erleben, dass dieses Project von den Kammern eine durchaus antisemitische Färbung erhält, den jüdischen Handwerkern die Existenz unmöglich macht, und Carp wird das ebenso wenig verhindern können, oder die Macht opfern, wie er es im Jahre 1895 gelegentlich des Gesetzes über die Handelsschulen gethan hat.

Das ist das Bild der traurigen Lage der Juden in Rumänien am Ende des XIX. Jahrhunderts, und sie wird noch eine vielleicht schlimmere im XX. werden.

Wir haben es als heilige Pflicht erachtet, diese der civilisirten Welt vorzuführen, damit die auf ihren Fortschritt so stolze Menschheit erfahre, was finsterer Religions und Racenhass im Innern Europa's zeitigen kann, um somehr als man es gewohnt war Rumänien als Hort der Civilisation anzusehen, und der Misshandlung der weissen Sclaven weniger Beachtung zu schenken, als den Negern in Afrika.

Aber auch die Machthaber und Regierungen der europäischen Staaten, die doch wohl über einen ausgezeichneten Informations-Dienst verfügen, zeigen eine staunenswerte Unkenntniss der Thatsachen und hat unlängst ein englischer Staatssecretär von der Parlamentskanzel herab diese Unkenntniss zugegeben.

Wir hoffen daher, dass Minister, Diplomaten, Deputirte und Senatoren, sowie alle rechtsliebenden Menschen, von diesen himmelschreienden Ungerechtigkeiten, barbarischen Unterdrückun-

gen und Verfolgungen, die eine Viertelmillion Mitmenschen ihrer Religion wegen, aus der doch das Christenthum, die Religion der Nächstenliebe hervorgegangen ist, erdulden, sich überzeugen, und die Mittel zur Abwehr finden.

Speciell England, Deutschland und Frankreich, sollen in der Lage sein zu beurtheilen, ob die hier angeführten, nicht zu leugnenden, Gesetze und Verfügungen **dem liberalen Geiste, welcher die Signatar-Mächte des Berliner Vertrages beseelte**, sich nähern oder entfernen und ob Rumänien die **formellen gegebenen Versicherungen**, wie es im Anerkennungsschreiben vom 8. Feber 1880 heisst, erfüllt hat.

Wir sind überzeugt, dass die Antwort eine verneinende sein wird, und wir wollen hoffen, dass die Signatar-Mächte, wenn, wie bereits Lord Salisbury sich äusserte, die „freundlichen Vorstellungen“ nicht fruchten, zu energischeren Maasregeln greifen werden, um sich und den Menschenrechten Gehör zu verschaffen.

Wir haben gesehen, welche Opfer an Geld und Menschenleben England gebracht hat um den Uitländers im Süden Afrikas zur Erlangung politischer Rechte zu verhelfen. Wir haben gesehen wie die Mächte, trotz aller Gegensätze, sich zusammengefunden haben, und eine grossartige Strafexpedition nach China aussandten, um die Civilisation zu vertheidigen und die grosse Masse chinesischer Boxer der gerechten Strafe zu überliefern.

Sollen diese Fortschrittskämpfer nur Rumänien gegenüber keine Mittel finden, um diese europäischen Boxer, welche langsam aber qual-

voller ihre Mitmenschen hinmorden, zur Einsicht zu zwingen?

Hoffen wir, da die Transwaal- und Chinafragen bald gelöst sind, dass Europa nun Zeit finden wird, auch in seinem eigenen Bereiche Ordnung zu schaffen und dieses trotzige Rumänien zum Gehorsam zu zwingen, zur Ehre Europa's und dessen Civilisation!

SCHLUSSWORT.

Gerade als wir mit unserer Arbeit zu Ende waren, erfahren wir aus den Zeitungen, dass der rumänische Premier P. Carp, eine „Erholungsreise" angetreten ist. Es ist aber klar, dass „Erholungsreisen" rumänischer Finanzminister nach Berlin und Wien, die Erholung der stark zerrütteten Staatsfinanzen und eine noch grössere Abspannung des Ministers zum Zwecke haben.

Es ist also sicher, dass auch jetzt die Reise des Herrn Carp mehr den rumänischen Finanzen als der Erholung des Ministers gilt. Wir haben berechtigte Gründe an seine Erfolge zu zweifeln; interessant werden jedoch, die gelegentlich solcher Reisen gewährten Interviews.

Wir wollen ein solches auf unsere Frage Bezug habendes Gespräch mit einem Mitarbeiter der *Neuen Freien Presse*, erschienen in Nr. 13076 von 18. Jänner 1901, wiedergeben:

„Das Gespräch lenkte wieder auf die innern Verhältnisse in Rumänien ein. Die Judenfrage wurde berührt".

„Ich erlaubte mir die Frage, ob, wie dies vor einiger Zeit verlautet hätte, die Judenfrage in den Kammern zur Discussion kommen würde".

„Carp erwiederte: Sie wird jedenfalls die Kammern beschäftigen, doch keineswegs als Judenfrage sondern im Rahmen der Cultusfrage im Allgemeinen".

„Mein College Arion, der Minister für Cultus, fuhr Carp fort, ist in diesem Augenblicke mit der Ausarbeitung eines Cultusgesetzes für Alle in Rumänien ansässigen Culte beschäftigt, die ausserhalb der Staatsreligion stehen. Es handelt sich also, wenn ich mich wie ein Rechtgläubiger oder gar ein Theologe ausdrücken würde, um die „Häretiker". Dies sind in Rumänien Katholiken, Protestanten und Juden. Die Juden, mindestens eine Viertelmillionen Zahl, sind unter den Häretikern das weitaus überwiegende Element. Das Cultusgesetz wird in erster Linie ihrem Cultus unbedingte Freiheit in Rumänien garantiren, dann ihnen das Recht auf Gründung von Schulen einräumen, die jedoch der Staat unter seinen Schutz nehmen will, und endlich ihre Wohlthätigkeitsanstalten ins Auge fassen. Jeder „Häretiker" in Rumänien wird fortan von staatswegen verpflichtet sein, sich einer Cultusgemeinschaft anzuschliessen und an diese eine Cultussteuer zu bezahlen. Der Staat wird jeder der Cultusgemeinschaften helfen die Taxen einzutreiben. So wird auch die Judenschaft Rumäniens auf eine sichere Grundlage gestellt werden".

„Ich weiss, fuhr Carp fort, dass die Juden in Rumänien nicht in rosigster Lage sind. Allein die Stimmungen im Volke, die Verhältnisse im Lande machen es unmöglich, dass ihnen heute die volle Gleichberechtigung eingeräumt werde".

„Ja im Jahre 1881 als der Berliner Vertrag in Rumänien zur Discussion kam war der Moment den Juden die unbedingte Gleichberechtigung einzuräumen. Bratianu hatte damals nicht die Energie es zu thun. Sie wissen, nur eine Stimme erhob sich für die volle Gleichberechtigung der Juden — es war meine Stimme".

Die Leser werden somit Gelegenheit haben beurtheilen zu können, wie richtig unsere Appreciationen über das neue Ministerium und die Hoffnungen, welche an dasselbe geknüpft wurden, berechtigt sind.

Es ist alles Spiegelfechterei, bestimmt die Welt zu täuschen und wird dieses Cultus-Gesetz „nur den Juden

das Recht auf Gründung von Schulen einräumen, die jedoch der Staat unter seinen Schutz nehmen will und endlich ihre Wohlthätigkeitsanstalten ins Auge fassen. Jeder „Häretiker" in Rumänien wird fortan von staatswegen verpflichtet sein, sich einer Cultusgemeinschaft anzuschliessen und an diese eine Cultussteuer zu bezahlen. Der Staat wird jeder der Cultusgemeinschaften helfen, die Taxen einzutreiben".

Der Staat, der jetzt in seinen neuen Finanzprojecten, auch die Juden noch mehr belasten wird, will ihnen das Recht Schulen zu gründen einräumen, in die Staatsschulen aber, zu deren Erhaltung sie beitragen sie auch ferner nicht einlassen. Freilich will er die Schulen unter seinen Schutz nehmen und auch die Wohlthätigkeitsanstalten ins Auge fassen, aber die Juden haben mit diesem Schutze, der in Vexationen und Chicanen besteht, sehr traurige Erfahrungen gemacht und würden auf diesen verzichten.

Dieses Gesetz beabsichtigt die Juden neuerdings als eine Confession ohne Merkmale der Nationalität hinzustellen und wird die Juden, welche Bürger fremder Staaten sind, zusammen mit den rumänischen in eine Cultusgemeinde zusammenfassen, um diesen die rumänische Staatsangehörigkeit noch mehr absprechen zu können.

Dagegen wird er die den Juden aufzulegenden neuen Steuern eintreiben helfen. Somit wird auf die Schultern der armen Juden neue Lasten gewälzt und wird der Staat in seinem Liebeseifer für die Juden diesen ihre letzte Habe nicht nur für die rückständigen Staatssteuern, sondern auch für die neuen Cultussteuern wegzunehmen Gelegenheit haben.

„Bezüglich der den Juden zu gewährenden Rechte, machen es Stimmungen im Volke und die Verhältnisse im Lande unmöglich die volle Gleichberechtigung einzuräumen".

Wir müssen den Worten des Premiers volles Vertrauen schenken und die sich aus diesen ergebenden nothwendigen Schlüsse ziehen.

Wenn die Stimmung im Volke, wie auch die Verhältnisse im Lande derartige sind, dass sie den elementarsten Begriffen der Menschenrechte unzugänglich sind, wenn die Stimmung des Volkes ruhig bleibt, wenn man eine Viertelmillion Einwohner, die seit Generationen im Lande wohnt, zu allen Pflichten heranzieht, ihr aber jedes Recht abspricht, so müssen wir annehmen, dass dieses Land mit seiner ganzen Bevölkerung, trotz der Nachahmungen der französischen Sitten und der Civilisationsschminke, sich im Zustande voller Barbarei befindet.

Die ganze civilisirte Welt soll und wird hoffentlich jeden Verkehr mit diesem intoleranten, die Einrichtungen des Mittelalters beibehaltenden Staat, meiden und auch die Finanzgrössen Europa's werden hoffentlich Herrn Carp zu erklären wissen, dass Rumänien kein Vertrauen zu gewähren ist, so lange es nicht, wie Herr Carp selbst zugestanden hat, seine Verpflichtungen, die schon seit dem Jahre 1881 bestehen, erfüllt.

Dieser wortbrüchige Staat soll zuerst Beweise der Vertrauenswürdigkeit liefern, bevor er um Vertrauen betteln geht.

Rumänien ist, wie alle Balkanländer, das Land der Überraschungen und jähen Ministerwechsel. Ein solcher vollzog sich während der Drucklegung dieses Werkchens.

So unerwartet wie Carp im Juli vorigen Jahres, in Folge der Zwistigkeiten unter den conservativen Parteiführern, zur Macht gelangte, ebenso überraschend war sein Fall im Februar dieses Jahres (1901), wann er gleichfalls in Folge der Uneinigkeit seiner Anhänger das Ruder einem Anderen überlassen musste.

Carp ist also nach achtmonatlichem Regieren zurückgetreten, ohne nur eine der viel erhofften und erwarteten Reformen versucht zu haben!

An seiner Stelle ergriff die Ziegel der Regierung der Demagoge Demeter Stourdza, und mit ihm gelangte die sogenannte „liberale" Partei zur Herrschaft. Die Haltung dieses Premiers und seiner Parteigenossen während der achtziger Jahre ist zum Verzweifeln bekannt und bietet ihre Vergangenheit eine traurige Erwartung für die Zukunft.

Mit berechtigtem Bangen sehen die Juden daher den kommenden Tagen entgegen. Die Austreibungen aus den Dörfern und Willküracten der Behörden, welche selbst unter dem Regime Carp nicht aufhörten, werden wieder in Schwung kommen. Das bereits unter Carp vorbereitete, von der Antisemitenliga aufgedrängte, mit antisemitischer Tendenz behaftete „Handwerkergesetz" wird unter Stourdza zu einem durchaus antisemitischen Gesetz, bestimmt dem jüdischen Arbeiter das letzte Stück Arbeit uud Brot aus der Hand zu winden, umgearbeitet werden.

Wir haben jedoch einen Trost: Stourdza wird gewiss, gleich seinem Vorgänger, nächstens eine Erholungsreise durch Europa antreten. Er wird gewiss mit dem Klingelbeutel herumziehen, um dem verkrachten Rumänien neue Geldquellen ausfindig zu machen, und dort soll ihm die gebührende Antwort zu Theil werden.

Mögen ihn die Gespenster des vor sich hinbrütenden Mannes, dem der Ruf seines Weibes: „Mann, mein Kind ist mir in den Armen erfroren!", fortwährend in den Ohren sauste und ihm dem Wahnsinne in die Arme trieb, wie auch die des irrsinnig rasenden Weibes, dessen Gatte sammt fünf Kindern dem Hungerthyphus erlagen — überall angrinsen! Möge der herzereissende Jammer der vielen unmündigen Waisen, der unzähligen Witwen, verlassenen Frauen und Kinder, deren Ernäher und Beschützer zum Theil dem Hungertode anheimfielen und zum Theil in der weiten Ferne Brot und Rettung suchten — entgegentönen!

Mögen die Seufzer so vieler unglücklicher, durch die Verfolgungen von der Höhe des Wohlstandes zu tiefsten Elend herabgesunkener Familien, und die Klagen der unstett herumirrenden, von ihren Wohnstätten gewaltsam vertriebenen Hausbesitzer fortwährend in seinen Ohren sausen, und soll er überall von dem Rufen: „Fort! Fort!" so lange gejagt werden, bis endlich Fürst, Minister und Volk einsehen, dass auch diesen 250.000 Menschenkindern Menschenrechte gebühren.

Das wollen wir hoffen!

43947